

LGT (LUX) I

STAND: 10. MÄRZ 2021

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV*)

Verkaufsprospekt

Untersteht dem Gesetz vom 17. Dezember 2010

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung („**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Anleger zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, die wesentlichen Informationen für die Anleger (*Key Investor Information Document*) sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („**Investmentgesellschaft**“) wird von der LGT Capital Partners (Ireland) Limited verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft beigefügt. Sie wurde am 23. Juli 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 7. August 2012 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“ („**Mémorial**“) veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 2. Juni 2014 geändert und im Mémorial vom 6. September 2014 veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Seite
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	5
7	6
8	7
9	7
10	8
11	12
12	16
13	17
14	18
15	21
16	24
17	32
18	39
19	39
20	39
21	40
22	40
23	41
24	41
25	44
26	48
27	49
28	50
29	51
30	51
31	52
32	53
33	53
34	53
Anhang 1: Cat Bond Fund	55

1 INFORMATIONEN ZU DEN FONDS

1.1 Verwaltung, Vertrieb und Beratung

(a) Investmentgesellschaft

LGT (Lux) I
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Luxemburg

(b) Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

(c) Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Präsident:

Roger Gauch
Chief Operating Officer
LGT Capital Partners AG
Schützenstrasse 6
CH-8808 Pfäffikon
Schweiz

Direktoren:

André Schmit
Director
28, rue Lehberg
L-9124 Schieren
Luxemburg

Brigitte Arnold
Head Tax/Products
LGT Financial Services AG
Herrengasse 12
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

(d) Verwaltungsgesellschaft

LGT Capital Partners (Ireland) Limited
Third Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

(e) Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Desmond Tobin
Brian Goonan
Dr. Hans Markvoort
Werner von Baum
Olivier de Perregaux
Paul Garvey (alternate director)
Frank Sheedy (alternate director)

- (f) Verwahrstelle
Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Luxemburg
- (g) Zentralverwaltungsstelle
Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Luxemburg
- (h) Zahlstellen
Großherzogtum Luxemburg (als Verwahrstelle):
Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Luxemburg
- Bundesrepublik Deutschland:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart, Deutschland
- Österreich:
Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich
- Schweiz:
LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, CH-4002 Basel, Schweiz
- Liechtenstein:
LGT Bank Ltd., Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein
- (i) Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft
PricewaterhouseCoopers Société Coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, Luxemburg
- (j) Investment Manager
LGT ILS Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon SZ, Schweiz
- (k) Rechtsberater in Luxemburg
Arendt & Medernach, 14, rue Erasme, L-2082 Luxemburg, Luxemburg

2 INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form einer Aktiengesellschaft („société d’investissement à capital variable (SICAV) – société anonyme“) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet in L-2180 Luxemburg. Die Investmentgesellschaft wurde am 23. Juli 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 170.539 eingetragen; ihre Satzung wurde am 7. August 2012 im „Mémorial Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“) veröffentlicht und zuletzt geändert am 2. Juni 2014 und veröffentlicht im Mémorial am 6. September 2014. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung EUR 31.000, dem 31 Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000 und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach

Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft hat im Einklang mit Richtlinie 2009/65/EG und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 eine Verwaltungsgesellschaft ernannt.

3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die LGT Capital Partners (Irland) Limited („Verwaltungsgesellschaft“) mit der Unternehmensführung, der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt seit 19. Juni 2014 über die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft für OGAW von der irischen Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (S.I. Nr. 352 aus 2011) und wird entsprechend von der irischen Zentralbank reguliert; diese Zulassung ist unbefristet, solange die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen der irischen Zentralbank erfüllt. Zuvor verfügte die Verwaltungsgesellschaft über die Zulassung gemäß Durchführungsverordnung Nr. 60 aus 2007 zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente der Europäischen Gemeinschaften von 2007 (MIFID). Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung für Organismen für gemeinsame Anlagen und alternative Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. Januar 2005 in Irland gegründet und beim Unternehmensregisteramt (*Companies Registration Office*) unter der Nummer 396995 als *private company limited by shares* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) mit einem genehmigten Grundkapital von EUR 1.000.000 eingetragen, unterteilt in 1.000.000 Aktien im Wert von jeweils EUR 1,00, und steht im wirtschaftlichen Eigentum der LGT Group Foundation. Das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 200.000. Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit ein verwaltetes Vermögen von etwa EUR 21,5 Milliarden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf Dritte auslagert, so dürfen nur Unternehmen benannt werden, die für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker liegen ausschließlich in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese keine(n) Investment Manager mit der Anlageverwaltung des Fonds betraut hat.

Zum Zwecke einer effizienteren Durchführung ihrer Tätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen und Aufgaben insgesamt oder einzeln an Dritte übertragen, mit der Maßgabe, dass die

Verantwortung bei ihr verbleibt und sie die Aufsicht über solche mit der Verwaltung betrauten Personen behält und dass diese Auslagerung die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern kann, weiterhin tätig zu werden und nicht dazu führen darf, dass die Investmentgesellschaft nicht mehr im besten Interesse der Aktionäre geführt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungsrichtlinie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger der Investmentgesellschaft übereinstimmen. Diese Vergütungsrichtlinie enthält Entgeltvorschriften für diejenigen Mitarbeiter und Mitglieder der Führungsspitze der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft hat darauf zu achten, dass diese Vergütungsrichtlinien und -praktiken im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement stehen und dass sie die Risikobereitschaft nicht in einer Weise unterstützen, die im Widerspruch zum Risikoprofil und den Gründungsdokumenten der Gesellschaft oder der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU und den Vergütungsleitlinien der ESMA steht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darauf zu achten, dass sie sicherstellt, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit im Einklang steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft wie auch der Anleger der Investmentgesellschaft und dass die Vergütungsrichtlinie Maßnahmen enthält, durch die sichergestellt wird, dass alle maßgeblichen Interessenkonflikte jederzeit angemessen gesteuert werden können.

Die Vergütungsrichtlinie soll, soweit angebracht und angemessen, eine Performanceanalyse über einemehrjährige Periode enthalten die der Halteperiode angemessen ist, die Anlegern der Investmentgesellschaft empfohlen wird. Dies soll sicherzustellen, dass der Analyseprozess auf der längerfristigen Performance der Teifonds und ihrer Investmentrisiken basiert sowie dass sich die tatsächliche Zahlung von performanceabhängigen Komponenten der Vergütung über den gleichen Zeitraum erstreckt.

Die Vergütungsrichtlinie soll, im Einklang mit Luxemburger Recht und soweit angebracht und angemessen, fixe und variable Bestandteile der Vergütung so in ein angemessenes Verhältnis bringen, dass der fixe Bestandteil einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, um eine sehr flexible Handhabung des variablen Bestandteils zu ermöglichen, inklusive der Möglichkeit keinen variablen Bestandteil zu zahlen.

Detaillierte Angaben zur Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, darunter auch (aber nicht nur) eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und sonstigen Leistungen, die Identität von Personen, die verantwortlich sind für die Festlegung der Vergütung und sonstigen Leistungen, sind unter <https://www.lgtcp.com/en/relevant-regulatory-information/> erhältlich. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft wird auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

4

INVESTMENT MANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon SZ kann einen Investment Manager in Bezug auf die Verwaltung der Kapitalanlagen des jeweiligen Teifonds ernennen.

Aufgabe jedes Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teifonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Jeder Investment Manager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teifonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem jeweiligen Investment Manager. Jeder Investment Manager darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen und/oder Berater hinzuziehen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und

andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Investment Manager sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat LGT ILS Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon SZ als Investment Manager für den Cat Bond Fund ernannt.

LGT ILS Partners AG verfügt über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen sowie Einzelportfolios für private und institutionelle Anleger. Der Investment Manager ist ein von der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligter Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen und untersteht der fortlaufenden Aufsicht der FINMA.

5 VERWAHRSTELLE

Durch einen Depotbank- und Zahlstellenvertrag („**Depotbankvertrag**“) wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. („**Depotbank**“) als Depotbank der Investmentgesellschaft bestellt. Die Depotbank erbringt ebenfalls Zahlstellendienstleistungen für die Investmentgesellschaft.“

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist als *société anonyme* gemäss Luxemburger Recht für unbestimmte Zeit errichtet worden. Der Rechts- und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist berechtigt gemäss Luxemburger Recht alle Arten von Bankgeschäften auszuüben.

Die Depotbank wurde zum Zweck der sicheren Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ernannt, in Form der Verwahrung bei Finanzinstrumenten, dem Führen von Aufzeichnungen und der Prüfung der Eigentümerstellung der Investmentgesellschaft in Bezug auf andere Vermögensgegenstände sowie für die effektive und angemessene Überwachung des Barmittelflusses der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag.

Des Weiteren stellt die Depotbank sicher, dass (i) Kauf, Ausgabe, Rückkauf, Rückgabe und Annullierung von Aktien in Einklang mit dem Luxemburger Recht und der Satzung durchgeführt werden; (ii) der Wert der Aktien in Einklang mit dem Luxemburger Recht und der Satzung ermittelt wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft ausgeführt werden sofern sie nicht im Widerspruch zum anwendbaren Luxemburger Recht oder der Satzung stehen; (iv) bei die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft betreffenden Geschäften jedwede Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft weitergeleitet wird; und (v) die Erträge der Investmentgesellschaft in Einklang mit dem Luxemburger Recht verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Depotbankvertrages und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Depotbank einen Teil oder alle ihre Verwaltungspflichten bezüglich verwahrfähigen und der Depotbank ordentlich übergebenen Finanzinstrumenten an eine oder mehrere Unterverwahrstellen delegieren, und / oder in Bezug auf andere Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft Teile oder alle ihre Pflichten betreffend die Aufzeichnungspflicht und die Prüfung der Eigentümerstellung an andere Beauftragte delegieren, wie sie von der Depotbank von Zeit zu Zeit ernannt werden.

6 ZENTRALVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft haben zusammen die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, als Zentralverwaltung, Register- und Übertragungsstelle der Investmentgesellschaft bestellt und ihr gestattet, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentralverwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktienregisters.

7 RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE

Der Investment Manager legt in den jeweiligen Teifonds angelegtes Geld zum ausschließlichen Nutzen der Aktionäre und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teifondsvermögen, das gesondert vom Vermögen anderer Teifonds gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teifondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien werden ausschließlich als Namensaktien mittels Eintragung in ein Aktienregister der Investmentgesellschaft in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben. Aktienbruchteile stehen keine Stimmrechte zu.

Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

Die Aktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teifonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teifonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teifonds verschiedene Aktienklassen auszugeben, die sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die im Anhang zum jeweiligen Teifonds beschriebenen Eigenschaften einer Aktienklasse im Einklang mit den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmten Verfahrensweisen zu ändern. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teifonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Aktien einer Aktienklasse können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zum Rückgabepreis für den Rückgabetag, an dem der Beschluss in Kraft treten soll (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungswerte und der Anlagekosten) zwangsweise zurückgenommen werden. Die zwangsweise Rücknahme kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- (a) sofern das Nettovermögen der Aktienklasse an einem Bewertungstichtag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um die Aktienklasse in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Aktienklasse zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die zwangsweise Rücknahme bis zur Durchführung des Rücknahmebeschlusses keine Aktien mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft weisen die Anleger und Aktionäre auf die Tatsache hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit, insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, unmittelbar gegen die Investmentgesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger als Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen im Aktienregister der Investmentgesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Investmentgesellschaft investiert hat, welche die Anlage in ihrem Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern und Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

8 GEMEINSAME VERWALTUNG DES VERMÖGENS

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Investmentgesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Aktionäre daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Teilfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

9 DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass durch eine Anlage in die Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (einschließlich des Ausfüllens des Antragsformulars, und gegebenenfalls einschließlich der Aufzeichnung elektronischer Kommunikation oder Telefonate), oder durch die Bereitstellung personenbezogener Daten zu mit dem Anleger verbundenen Personen (beispielsweise Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Agenten) für die Gesellschaft, diese Personen der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen, Beauftragten und der Verwahrstelle bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) und nachfolgender Datenschutzgesetze darstellen, die in Luxemburg anwendbar sind (die „**Datenschutzgesetze**“). Die Gesellschaft handelt als Verantwortlicher in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten, z. B. die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle, die Zahlstellen, der Investment Manager und die Vertriebsstelle können als Datenverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsame Verantwortliche) handeln. Die Verwahrstelle handelt als unabhängige Datenverantwortliche.

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, in dem ihre Datenschutzverpflichtungen und die Datenschutzrechte natürlicher Personen im Rahmen des Datenschutzgesetzes dargelegt sind (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eine Kopie der Datenschutzerklärung. Außerdem wurde allen bestehenden Anlegern der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesendet.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- (a) dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten bereitstellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen;
- (b) eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlage, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- (c) Einzelheiten zur Übertragung personenbezogener Daten, gegebenenfalls auch an Rechtsträger, die sich außerhalb des EWR befinden;
- (d) Einzelheiten zu von der Gesellschaft ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- (e) eine Darstellung der verschiedenen Schutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen im Rahmen der Datenschutzgesetze;
- (f) Informationen zu den Richtlinien der Gesellschaft hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten; und
- (g) Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Angesichts der spezifischen Zwecke, für die die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Beauftragten und die Verwahrstelle personenbezogene Daten im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden beabsichtigen, ist nicht zu erwarten, dass für eine solche Verwendung eine individuelle Zustimmung erforderlich ist. Wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, haben natürliche Personen jedoch das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für die Zwecke ihrer berechtigten Interessen oder der Interessen einer dritten Partei als notwendig erachtet.

10 ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND BESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teifonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teifondswährung. Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und Beschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teifonds dürfen nur die folgenden Vermögenswerte erworben und verkauft werden:

10.1 Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teifondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörsse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

10.2 Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilstoffsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- (a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- (b) spätestens ein Jahr nach Emission an einer Wertpapierbörsen notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die in der genannten Nummer erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

10.3 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilstoffsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

10.4 Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilstoffsvermögen kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs („OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und innerhalb der anwendbaren Grenzen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („Mitgliedstaat“) oder eines Staates, der kein Mitgliedstaat ist („Drittstaat“), angelegt werden, sofern

- (a) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF mit derjenigen nach dem Recht der Europäischen Union („Gemeinschaftsrecht“) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- (b) das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA mit dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- (c) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben, und
- (d) der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

10.5 Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

10.6 Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- (a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- (b) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 10.1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- (c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- (d) von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die mit denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

10.7 Finanzderivate

Es können Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder Finanzderivate, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden, sofern

- (a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 10.1 bis 10.6 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den im maßgeblichen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf,
- (b) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- (c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

10.8 Techniken und Instrumente

Der Investment Manager kann sich für einen Teilfonds Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Insbesondere kann ein Teilfonds in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 08/356 Transaktionen zur Wertpapierleihe durchführen oder Wertpapiere im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen oder verkaufen.

10.9 Flüssige Mittel

Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- (a) von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- (b) Einlagen oder
- (c) von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten investiert werden darf.

10.10 Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

10.11 11. Anlagen eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft

Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- (a) die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- (b) der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteilfonds der Investmentgesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- (c) die Stimmrechte, die mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsaktien gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- (d) der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist; und
- (e) keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-/ Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

11 ANLAGEGRENZEN

11.1 General Limits

(a)

- i. Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in Nummer 10.5 definiertes Kreditinstitut ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
- ii. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigten werden, welche einer konservativen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in 11.1(a) i. aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- iii. von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- iv. Einlagen; oder
- v. von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- (b) Der unter 11.1(a)i. Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter 11.1(a) ii. Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% gilt nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:
 - i. Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
 - ii. Mitgliedsstaaten der OECD;
 - iii. Staaten in Afrika, Asien, Australien, Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika sowie Ozeanien („**Drittstaaten**“);
 - iv. internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.
- (c) Die unter 11.1(a) (a)i. und ii. Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern
 - i. diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
 - ii. der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

- iii. die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in 11.1(a) ii. genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

- (d) Die Anlagegrenzen unter 11.1(a) bis (c) dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- (e) Unbeschadet der unter 11.1(i) festgelegten Anlagegrenzen werden die unter (a) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- i. die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ii. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- iii. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- (f) **Der Investment Manager kann für einen Teilfonds abweichend von 11.1(a) bis (d) ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD, der G20 ist oder von der Republik Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- (g) Für einen Teilfonds dürfen höchstens 10% des Teilfondsvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 10.4 anlegt werden, sofern sich aus dem Anhang zum Teilfonds nichts anderes ergibt. Für einen Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 10.4 erworben werden, sofern er höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Diese Grenze steigt auf 20%, sofern der Anhang zum Teilfonds von der vorgenannten 10%-Grenze im Hinblick auf die Anlage in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA abweicht. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger

Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder infolge einer Bevollmächtigung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

(h) Der Investment Manager wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung der Investmentgesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

(i) Der Investment Manager darf für jeden Teilfonds höchstens

- i. 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- ii. 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- iii. 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
- iv. 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente, erwerben.

Die Anlagegrenzen von 11.1(i) ii. bis iv. bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter 11.1(i) i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist, sofern:

- v. solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- vi. der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- vii. die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 11.1(a) bis (e) sowie (g) und (i) i. bis iv. Gedankenstrich dieses Abschnitts entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 11.1(a) bis (e) und (g) sind die Bestimmungen der Nummer 11.5 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

(j) Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der

Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teifonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

11.2 Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 10.4, 10.6 und 10.7 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- (b) Ein Teifondsvermögen darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese angelegt werden.

11.3 Kredit- und Belastungsverbote

- (a) Kredite dürfen bis zu einer Grenze von 10% des jeweiligen Netto-Teifondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teifonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- (b) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 10.4, 10.6 und 10.9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teifondsvermögens entstehen, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe (a) 10% des jeweiligen Netto-Teifondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- (c) Zu Lasten eines Teifondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

11.4 Master/Feeder

Ein Teifonds darf als Feeder-Teifonds („**Feeder**“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teifonds dieses OGAW („**Master**“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teifonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

11.5 Überschreitung von Anlagegrenzen

- (a) Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teifondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.

- (b) Neu aufgelegte Teifonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teifonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 11.1 (a) bis (g) dieses Artikels abweichen.
- (c) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird der Investment Manager vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teifonds, bei dem das Vermögen eines Teifonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teifonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teifonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 11.1 Buchstaben (a) bis (e) sowie (g) dieses Artikels jeder Teifonds als gesonderter Emittent angesehen.

12 HINWEISE ZU DERIVATEN

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Vorschriften kann sich die Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teifonds insbesondere folgender Derivate bedienen:

12.1 Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teifonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teifondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

12.2 Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teifonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teifondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

12.3 Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teifonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

12.4 Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem

festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte in unterschiedlichen Währungen. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Die Investmentgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung mit mindestens Investment Grade Rating einer international anerkannten Ratingagentur handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teifonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

13 FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIO-MANAGEMENT EINGESETZTE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

13.1 Allgemeines

Die Investmentgesellschaft darf in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente anwenden, soweit diese zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements im Sinne der jeweils anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Rundschreiben der CSSF und gemäß den darin geregelten Bedingungen eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sollten vor allem nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teifonds führen oder wesentliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum dargelegten Risikoprofil des Teifonds nach sich ziehen.

Setzt ein bestimmter Teifonds solche Techniken und Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements ein, wird diese Absicht im maßgeblichen Teifonds-Anhang zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt.

Bei der Ermittlung der in Ziffer 11.1(a) i. oben genannten Risikolimite sind die durch effiziente Portfoliomanagement-Techniken und OTC-Derivate entstandenen Risikopositionen gegenüber einem Kontrahenten zusammenzufassen.

Alle mit den effizienten Portfoliomanagement-Techniken erzielten Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an die Investmentgesellschaft zurückgegeben. Vor allem können den Beauftragten der Investmentgesellschaft und anderen zwischengeschalteten Einheiten, die im Zusammenhang mit den effizienten Portfoliomanagement-Techniken Leistungen erbringen, Kosten und Gebühren gezahlt werden, die eine übliche Vergütung ihrer Leistungen darstellen. Solche Gebühren können sich als Prozentsatz der von der Investmentgesellschaft durch den Einsatz dieser Techniken vereinnahmten Brutto-Erträge bestimmen. Informationen, über die diesbezüglich möglicherweise entstehenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren und die Identität der Einheiten, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden - wie auch die Beziehung in denen sie möglicherweise zu der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft stehen -, sind im Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthalten.

13.2 Wertpapierleihgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern sie neben den oben erwähnten Bedingungen die folgenden Vorschriften befolgt:

- (a) Der Darlehensnehmer in einem Wertpapierleihgeschäft muss konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.

- (b) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere an Darlehensnehmer nur direkt oder im Rahmen eines standardisierten Systems verleihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder durch ein Leihsystem organisiert ist, das konservativen Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als mit den Aufsichtsregeln des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- (c) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur durchführen, wenn sie gemäß den vertraglichen Bedingungen jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu fordern oder den Vertrag zu kündigen.

13.3 Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann Pensionsgeschäfte (*repurchase agreements*) abschließen. Hierbei handelt es sich um Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Investmentgesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, die an den Kontrahenten (Käufer) veräußerten Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben. Desgleichen kann die Investmentgesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte (*reverse repurchase agreements*) abschließen. Hierbei handelt es sich um Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) verpflichtet ist, die veräußerten Vermögenswerte zurückzukaufen, und die Investmentgesellschaft (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben. Die Investmentgesellschaft kann desgleichen Geschäfte abschließen, bei denen es sich um den Kauf/Verkauf von Wertpapieren handelt, der mit einer Klausel versehen ist, nach der dem Kontrahenten/der Investmentgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die Wertpapiere zu einem von den Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen bestimmten Preis von der Investmentgesellschaft/dem Kontrahenten zurückzukaufen.

Die Teilnahme der Investmentgesellschaft an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Vorschriften:

- (a) Der Kontrahent zu diesen Geschäften muss konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden.
- (b) Die Investmentgesellschaft darf umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte nur durchführen, wenn sie jederzeit in der Lage ist, (a) den Geldbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder die Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, in voller Höhe zurückzuverlangen oder (b) den Vertrag im Einklang mit den geltenden Vorschriften zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sind hierbei als Vereinbarungen zu werten, deren Bedingungen ein jederzeitiges Zurückverlangen durch die Investmentgesellschaft vorsehen.

14 SICHERHEITENPOLITIK UND ANLAGE VON SICHERHEITEN

14.1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Investmentgesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Investmentgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitspolitik dargelegt. Alle von der Investmentgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

14.2 Zulässige Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und

von der CSSF herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.
- (b) Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.
- (c) Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von dem Kontrahenten unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen dürfte.
- (d) Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengenommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teilfonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teilfonds kann im Einklang mit dem weiter oben unter 11.1(f) stehenden Absatz „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ von dieser Einschränkungen nur im Zusammenhang mit Wertpapieren abweichen, die von Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden.
- (e) Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten von der Investmentgesellschaft verwertbar sein.

14.3 Höhe der Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Kontrahentenrisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Kontrahenten sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

14.4 Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Investmentgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Anlagegesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Investmentgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Bargeld (in Referenzwährung des Teilfonds)	100
Bargeld (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)	95
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das	

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (<i>mark to market</i> .)	
Laufzeit \leq 1 Jahr	98
Time to maturity $>$ 1 year and \leq 5 years remaining	94
Laufzeit $>$ 1 Jahr und Restlaufzeit \leq 5 Jahre	88
Laufzeit $>$ 5 Jahre und Restlaufzeit \leq 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR oder GBP lauten)	
Laufzeit \leq 1 Jahr	90
Laufzeit $>$ 1 Jahr und Restlaufzeit \leq 5 Jahre	86
Laufzeit $>$ 5 Jahre und Restlaufzeit \leq 10 Jahre	76

14.5 Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Investmentgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so kann sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Investmentgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- (a) als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- (b) in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Investmentgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschließlich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder
- (d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Bargeld gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden.

Einem Teifonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der Anlage der Barsicherheiten, so würde dies den Betrag der Sicherheiten reduzieren, die dem Teifonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung standen. Der Teifonds müsste den wertmäßigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teifonds ein Verlust entstehen würde.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE

Das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („**Referenzwährung**“).

Das Netto-Vermögen des jeweiligen Teifonds lautet auf die im jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegebene Teifondswährung („**Teifondswährung**“).

Der Wert einer Aktie („**Nettoinventarwert pro Aktie**“) lautet auf die Teifondswährung beziehungsweise auf die Währung der jeweiligen Aktienklasse eines Teifonds, sofern diese von der Teifondswährung abweicht („**Währung der Aktienklasse**“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden Teifonds beziehungsweise für jede Aktienklasse eines Teifonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft in der Teifondswährung beziehungsweise in der Währung der Aktienklasse für jeden Bewertungstichtag, wie im entsprechenden Anhang für jeden Teifonds definiert, berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der dem jeweiligen Teifonds beziehungsweise der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teifonds beziehungsweise der jeweiligen Aktienklasse („**Netto-Teifondsvermögen**“ beziehungsweise „**Nettovermögen der Aktienklasse**“) für jeden Bewertungstichtag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstichtag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teifonds beziehungsweise der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Artikel 14 der Satzung enthält Bewertungsvorschriften, die zum Zwecke der Bestimmung des Nettovermögenswertes jedes Teifonds folgendes vorsehen:

- (a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren gehandelten Kurs bewertet. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert oder regelmäßig gehandelt, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- (b) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregeltem Freiverkehr zwischen Brokern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- (c) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden.
- (d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Investmentgesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- (e) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. OTC-Derivate werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben auf Grund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief-, oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Derivate entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für geeignet hält.

- (f) OGAWs, OGAs und sonstige Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
- (g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- (h) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (i) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Lit. a) bis d) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- (j) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (k) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum am Ende des Zeitraums für diese Währung geltenden Wechselkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teifondsvermögen beziehungsweise das jeweilige Nettovermögen der Aktienklasse wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teifonds beziehungsweise der betreffenden Aktienklasse gezahlt wurden.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teifonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Teifonds zu erreichen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notiert sind) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der

Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges im Anhang des jeweiligen Teifonds bestimmt ist.

Der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Teifonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teifonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teifonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teifonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teifonds.

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und nach Maßgabe der im für die jeweiligen Teifonds maßgeblichen Anhang dargelegten Bedingungen kann der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse eines Teifonds um einen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) angehoben oder reduziert werden, der im für die einzelnen Teifonds maßgeblichen Anhang in Bezug auf Netto-Zeichnungs- oder Netto-Rücknahmeanträge für diesen Teifonds angegeben wurde. In diesem Fall gilt für alle hinzukommenden oder abgehenden Anleger derselbe Nettoinventarwert an diesem Bewertungstag. Hauptziel der Anpassung des Nettoinventarwerts ist die Deckung der Transaktionskosten, der Steuerlast oder der Kauf-Verkaufs-Spannen, die dem jeweiligen Teifonds infolge von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen entstehen, die diesen Teifonds betreffen. Bestehende Aktionäre müssen sich an diesen Kosten nicht beteiligen, da diese Kosten direkt in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und somit von hinzukommenden und abgehenden Anlegern getragen werden. Soweit im jeweiligen für die einzelnen Teifonds geltenden Anhang nicht anderweitig geregelt, wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag auf Basis der Netto-Handelsaktivitäten angepasst, unabhängig von der Höhe der Netto-Cashflows (d.h. eine Anpassung des Nettoinventarwerts erfordert nicht die Erreichung eines zuvor definierten Schwellenwerts für den Netto-Cashflow. Die Aktionäre werden daran erinnert, dass die auf Basis des Nettoinventarwert ermittelte Wertentwicklung wegen der Anpassung des Nettoinventarwerts nicht zwingend die tatsächliche Wertentwicklung des maßgeblichen Teifonds reflektiert.

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

- (a) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
- i. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - ii. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teifondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
 - iii. im Falle der Veröffentlichung der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Abwicklung der Investmentgesellschaft;

- iv. während der Zeit, in der Derivate, welche von der Investmentgesellschaft erworben werden, zu Grunde liegenden Indizes nicht zusammengestellt oder veröffentlicht werden;
 - v. während der Zeit, in der aus anderen Gründen die Kurse von Anlagen der Investmentgesellschaft, insbesondere für einen Teilfonds erworbene Derivate und abgeschlossene Wertpapierpensionsgeschäfte, nicht prompt und fehlerfrei bestimmt werden können;
 - vi. während der Zeit, in der der Handel der Aktien der betroffenen Aktienklasse oder des betroffenen Teilfonds an den Börsen, an denen diese Aktien notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
 - vii. während der Zeit, in der die Börsen, an denen die Aktien der betroffenen Aktienklasse oder des betroffenen Teilfonds notiert sind, geschlossen sind;
 - viii. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der kompetenten Aufsichtsbehörde, die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum des Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.
 - ix. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
- (b) Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
- (c) Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

16 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

16.1 Ausgabe von Aktien

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Aktien ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien im Rahmen der Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft vorübergehend oder endgültig einzustellen; wurden in Bezug auf Zeichnungen, die ausgesetzt werden, bereits Zahlungen geleistet, so werden diese unverzüglich erstattet.

Die Aktien können über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden. Die Vertriebstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Aktien sind in der Satzung, insbesondere in deren Artikel 15 und 16 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

- (a) 1. Aktien werden an jedem Bewertungstichtag zum Ausgabepreis ausgegeben, sofern der Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine abweichende Regelung trifft. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages („Ausgabepreis“) zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktie	100	Euro
+ Ausgabeaufschlag		
(z.B. 5%)	5	Euro

Ausgabepreis	105	Euro

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- (b) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche bis spätestens zur im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Cut-off-Zeit bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden am für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang definierten Berechnungstag zum Ausgabepreis auf Basis der Schlusskurse des Bewertungstichtages abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Ausgabepreis ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche nach der im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Cut-off-Zeit bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden so behandelt, als wären sie zum nächsten Bewertungstichtag eingegangen. Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Zentralverwaltungsstelle frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsschein ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Berechnungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. Währung der Aktienklasse bei der Verwahrstelle zahlbar, sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralverwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Investmentgesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Zeichnungsanträge sind grundsätzlich unwiderruflich, sofern nicht die Verwaltungsgesellschaft dem Widerruf zustimmt. Dies betrifft nicht gesetzliche Widerrufsrechte in einem Staat, in dem Aktien der Investmentgesellschaft vertrieben werden.

Gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) und insbesondere

dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2004**“), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 und der Verordnung 12-02 der CSSF vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (zusammen die „**AML/CFT-Vorschriften**“) wurden professionelle Pflichten festgelegt, um den Missbrauch von Fonds für Geldwäschezwecke zu verhindern.

Im Großherzogtum Luxemburg geltende AML/CFT-Vorschriften fordern von Anteilzeichnern, der Investmentgesellschaft ihre Identität und gegebenenfalls die Identität von vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile anzugeben. Zusätzlich muss die Investmentgesellschaft den Zweck und die vorgesehene Art der Geschäftsbeziehung und die Herkunft der Zeichnungserlöse des Zeichners beurteilen und gegebenenfalls Informationen dazu einholen.

Die im Auftrag der Investmentgesellschaft tätige Zentralverwaltungsstelle muss Kontrollen festlegen, um die Identität von Zeichnern sowie gegebenenfalls der jeweiligen Vertreter und wirtschaftlichen Eigentümer dieser Zeichner zu ermitteln und zu prüfen. Die Identität von Zeichnern sollte auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen erfolgen, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen. Beispielsweise werden Zeichnungen von der Investmentgesellschaft nur angenommen, wenn dem Kaufantrag unter anderem eine Kopie der folgenden Unterlagen beigefügt ist:

i. Natürliche Personen:

Nachweis der Identität des Zeichners (oder des beabsichtigten wirtschaftlich Berechtigten der Aktien, falls der Zeichner im Auftrag einer anderen Person handelt), dessen Echtheit ordnungsgemäß von einem hinreichend ermächtigten Amtsträger im Wohnsitzland dieser Person bescheinigt wurde (z.B. Notar, Polizeibeamter, Botschafter oder Konsul).

ii. Unternehmen:

Eine Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z.B. Gesellschaftsvertrag und Satzung) sowie ein Auszug des zuständigen Handelsregisters. Die Vertreter und (sofern eine natürliche Person direkt oder indirekt mehr als 25% der anteiligen Stimmrechte des Unternehmens hält oder kontrolliert) die Anteilseigner des Unternehmens müssen die unter oben stehendem Buchstaben (a) dargelegten Offenlegungsforderungen erfüllen. Die Namen und Adressen der Mitglieder des Leitungsgremiums und der Anteilseigner sollten auf einem gesonderten Blatt aufgelistet werden (sofern davon ausgegangen wird, dass das Eigentum an den Miteigentumsanteilen für die Zwecke der anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche hinreichend breit in der Öffentlichkeit gestreut ist, sollten entsprechende Nachweise geliefert werden). Je nach den Umständen der einzelnen Anträge kann eine vereinfachte Kunden-Überprüfung erfolgen, wenn:

- iii. es sich beim Kunden um ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut handelt, das in den Anwendungsbereich des Gesetzes von 2004 fällt; oder
- iv. es sich beim Kunden um ein Kredit- oder Finanzinstitut eines anderen Mitgliedstaates der EU/des EWR im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 handelt oder um ein Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Drittland, dessen Anforderungen gleichwertig sind mit denen des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie (EU) 2015/849, und das hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen einer Aufsicht unterliegt.

Diese Verfahren gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder vorstehend genannte der Vermittler in einem Land ansässig ist, von dem die Investmentgesellschaft der Ansicht ist, dass seine Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig sind mit denen des Gesetzes von 2004.

Falls der Zeichnungsantrag nicht vollständig ist, verweigert die Zentralverwaltungsstelle die Annahme des Zeichnungsantrags. In jedem Fall haben die Investmentgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle bezüglich jeglicher Arten von Aufträgen bezüglich der Anteile von Anteilinhabern oder potenziellen zukünftigen Anteilinhabern das Recht, zusätzliche Informationen zu fordern, bis die ersuchende Stelle ausreichend zufrieden ist, dass die Anforderungen der AML/CFT-Vorschriften und insbesondere die „Know-your-Customer“-Pflichten erfüllt sind und sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck der Zeichner verstehen. Wenn diese Informationen nicht bereitgestellt werden, können die Investmentgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle die Wirksamkeit eines solchen Auftrags ablehnen oder verweigern.

Gemäß AML/CFT-Vorschriften muss die im Auftrag der Investmentgesellschaft tätige Zentralverwaltungsstelle eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilinhabern der Investmentgesellschaft durchführen. Eine laufende Überwachung beinhaltet unter anderem die Pflicht, die Dokumente, Daten oder gesammelten Informationen während der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Werden Informationen oder Dokumentationen, die für die Investmentgesellschaft zur Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften für erforderlich gehalten werden, nicht bereitgestellt, kann dies zur Verzögerung oder Ablehnung von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen führen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE-Gesetz**“) ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern (wie weiter oben in Abschnitt 16.1 und im Gesetz von 2004 definiert) zu erheben und bereitzustellen. Zu diesen Angaben zählen unter anderem der Vor- und Nachname, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, die Privat- oder Geschäftsadresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen zur Art und zum Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer an der Investmentgesellschaft gehalten wird. Die Investmentgesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen Staatsbehörden (einschließlich der CSSF, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen Staatsbehörden gemäß der Definition im RBE-Gesetz) sowie auf begründeten Antrag anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, bereitzustellen und (ii) diese Informationen in ein öffentlich verfügbares Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE**“, Registre des bénéficiaires effectifs) einzutragen.

Sollten sich zur Identifizierung der Zeichner, wie in diesem Abschnitt 16.1 beschrieben, erforderliche ursprüngliche Informationen ändern, sind der Zeichner und gegebenenfalls der wirtschaftliche Eigentümer verpflichtet, die Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls den im Auftrag der Investmentgesellschaft tätigen Administrator darüber unverzüglich zu informieren, um zu gewährleisten, dass die im Register der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls im RBE enthaltenen Informationen immer einheitlich gepflegt werden.

Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Investmentgesellschaft verhängt werden, wenn sie den Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, ebenso wie gegen wirtschaftliche Eigentümer, die nicht alle maßgeblichen erforderlichen Informationen für die Investmentgesellschaft bereitstellen.

Falls die Investmentgesellschaft infolge des RBO-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

- Anteilinhaber, die den Anforderungen der Investmentgesellschaft in Bezug auf Informationen oder Unterlagen nicht nachkommen, können für Geldbußen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft infolge der Nichtbereitstellung der Informationen durch diesen Anteilinhaber oder vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen durch die Investmentgesellschaft gegenüber den nationalen Luxemburger Steuerbehörden auferlegt werden, und die Investmentgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.
- (c) Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market-Timing- und Late-Trading-Praktiken“ (wie definiert im CSSF-Rundschreiben 04/146), d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing und Late Trading zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem sie annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Aktionäre zu ergreifen.
- (d) Der Verwaltungsrat kann beschließen, auf Initiative des Zeichners sowie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren auszugeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere im Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds zulässig sind. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
- (e) Der Verwaltungsrat kann beschließen, unterschiedliche Aktienklassen auszugeben.
- (f) Zeichnungen können einen Mindestzeichnungsbetrag erfordern, der im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Falls der jeweilige Anhang keinen Mindestzeichnungsbetrag vorsieht, beträgt dieser einen (1) Anteil. Jedwede Mindestzeichnungsbeträge werden auf den im Anteilsregister eingetragenen Aktionär angewendet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen, die nicht den vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag erreichen. Sie muss jedoch das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung berücksichtigen.

Sofern der jeweilige Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird, beträgt die Mindesttransaktionsgrösse für nachfolgende Zeichnungen eine (1) Aktie sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anderes angegeben ist.

16.2 Verkaufsrestriktionen

Die Aktien sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (das „**Gesetz von 1933**“), in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach den Wertpapiergesetzen von Einzelstaaten oder anderen politischen Untereinheiten der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien, Besitztümern oder anderen Bereichen in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) registriert.

Die Aktien dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an eine oder für die Rechnung von einer US-Person nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Aktien innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen sind ebenfalls nicht zulässig. Die Aktien werden auf der Grundlage eines Ausnahmeregelung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S dieses Gesetzes angeboten und verkauft.

Eine Registrierung der Gesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung oder gemäß anderen US-Bundesgesetzen wurde und wird nicht vorgenommen.

Demgemäß werden die Aktien innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an eine oder für die Rechnung von einer US-Person (im Sinne des Gesetzes von 1933) nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Zum Zwecke dieses Abschnitts 16.2 ist der Begriff US-Person definiert als und umfasst (i) „United-States-Person“ im Sinne von Section 7701 (a) (30) des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (Internal Revenue Code, das „Steuergesetzbuch“), (ii) „US-Person“ im Sinne der Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) Person, die sich gemäß der Definition in Rule 202 (a) (30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung „in den Vereinigten Staaten“ aufhält, oder (iv) Person, die nicht als „Nicht-United-States-Person“ im Sinne der Definition in Rule 4.7 der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (U.S. Commodities Futures Trading Commission) einzustufen ist.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag und jede Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn dies nach Feststellung der Investmentgesellschaft dazu führen würde, dass eine vom Erwerb US-Person Aktien hält, entweder als unmittelbare Folge oder in der Zukunft.

Die Aktien wurden weder von der US-Wertpapieraufsichtsbehörde („United States Securities and Exchange Commission“, die „SEC“) noch von einer anderen US-Regulierungs- oder -Aufsichtsbehörde einem Zulassungsverfahren unterzogen; des Weiteren hat sich weder die SEC noch eine andere US-Regulierungs- oder -Aufsichtsbehörde über die Korrektheit oder Adäquatheit dieses Verkaufsprospekts oder die Vorteile der Aktien geäußert.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verbringung dieses Prospekts und das Angebot der Aktien in andere(n) Länder(n) kann ebenfalls Beschränkungen unterliegen.

16.3 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teifonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, auf die nicht bereits ausgeführten Zeichnungsanträge, die abgelehnt, .beschränkt oder ausgesetzt wurden, eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückzuerstatten, bzw. eine erzwungene Rücknahme auszuführen.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

16.4 Rücknahme und Umtausch von Aktien

Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebs- oder Zahlstellen, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu dem im Einklang mit dem jeweiligen Anhang zu jedem Teifonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Diese Rücknahme bzw. Umtausch erfolgt gemäß Artikel 17 der Satzung.

Bei erheblichen Rücknahmeanordnungen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teifondsvermögens bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, die Aktien erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Aktionäre, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse im jeweiligen Anhang des betreffenden Teifonds festgelegte Mindestanlagesumme fällt, kann die Investmentgesellschaft

ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Die Investmentgesellschaft ist nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Aktionärs berechtigt, die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Aktionär in specie vorzunehmen. Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teifonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Rücknahmepreises der zurückgegebenen Aktien auf den Aktionär übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der oben unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre des jeweiligen Teifonds zu bestimmen und die verwendete Bewertungsmethode ist durch einen gesonderten Bericht des von der Investmentgesellschaft ernannten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Die Kosten einer solchen Übertragung werden vom jeweiligen Aktionär getragen.

Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Aktien sind in der Satzung, insbesondere in deren Artikel 17, sowie im Anhang des jeweiligen Teifonds festgelegt.

- (a) Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmearabschlags („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt an jedem im entsprechenden Anhang für den jeweiligen Teifonds definierten Bewertungsstichtag. Sollte ein Rücknahmearabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teifonds in dem betreffenden Anhang angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie automatisch.

- (b) Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten könnten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teifonds erforderlich erscheint. Insbesondere ist die Investmentgesellschaft berechtigt, sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zurückzunehmen, falls die Zusicherungen und Gewährleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien sich als unrichtig erweisen oder nicht länger zutreffen bzw. falls die Position des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse im jeweiligen Anhang des betreffenden Teifonds festgelegte Mindestanlagesumme gefallen ist, oder falls der betreffende Aktionär andere Zulassungsbedingungen für die betreffende Aktienklasse nicht erfüllt. Die Investmentgesellschaft kann auch unter anderen Umständen sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in ihrem Ermessen feststellt, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiell rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen gegenüber der Investmentgesellschaft erforderlich ist. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden (unter anderem US-Personen gemäß Definition in Abschnitt 16.2 dieses Verkaufsprospekts), die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

(c) Der Umtausch einiger oder aller Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in der im betreffenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Höhe. Falls der Umtausch für Aktien eines Teilfonds nicht zulässig ist oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies ebenfalls für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle kann eine Umtauschprovision in der im betreffenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Höhe erhoben werden.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der betreffenden Aktien am gleichen Bewertungsstichtag bestimmt. Eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen kann dem Aktionär in der im jeweiligen Anhang definierten Höhe belastet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass, wenn der Ausgabeaufschlag des neuen Teilfonds höher ist, als die Summe des Ausgabeaufschlages und der Umtauschprovision des alten Teilfonds, der Aktionär diesen Unterschied an die Vertriebstelle des neuen Teilfonds zu zahlen hat. In keinem Fall kann ein Zeichner bezüglich des Ausgabeaufschlages und der Umtauschprovision kostengünstiger in einen Teilfonds durch Umtausch als durch direkten Einkauf erwerben.

Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien bzw., soweit ausgegeben, Aktienklassen von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

(d) Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien können bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Zentralverwaltungsstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens zur im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden am für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang definierten Berechnungstag zum Rückgabepreis auf Basis der Schlusskurse des Bewertungsstichtages abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Rückgabepreis ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach der im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Cut-off-Zeit eingegangen sind, werden so behandelt, als wären sie zum nächsten Bewertungsstichtag eingegangen.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Zentralverwaltungsstelle.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. Währung der Aktienklasse zahlbar, sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

- (e) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
- (f) Die Investmentgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

17 WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teifonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in einen Investmentfonds. In Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teifonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Aktien der Investmentgesellschaft, die von einem Aktionär erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in der Investmentgesellschaft enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Potentielle Aktionäre sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Aktionären empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Investmentgesellschaft zu informieren.

Insbesondere über die folgenden potenziellen Risiken sollten die Aktionäre sich bewusst sein:

17.1 Risiken in Verbindung mit Aktien von Investmentfonds

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Ein Aktionär erzielt beim Verkauf seiner Aktien erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung einer etwaigen Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Aktionär reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in der Investmentgesellschaft befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Aktien gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in der Investmentgesellschaft investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

17.2 Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von der Investmentgesellschaft erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der

Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was dazu führen kann, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Investmentmanagementgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

17.3 Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

17.4 Epidemien und sonstige Gesundheitsrisiken

In vielen Ländern gab es in den vergangenen Jahrzehnten Ausbrüche von infektiösen Krankheiten einschließlich der Schweinegrippe, Vogelgrippe, SARS und 2019-nCoV (die „**Epidemie**“). Manche Epidemien haben zu zahlreichen Todesfällen und zu Verhängung lokaler und ausgedehnter Quarantänemaßnahmen, allgemeinen Schließungen und anderen Reisebeschränkungen geführt, die weltweit gesellschaftliche Unruhen und Handelsstörungen verursachten. Die andauernde Ausbreitung der Epidemie hatte eine in erheblichem Maße nachteilige Auswirkung auf die lokale Wirtschaft in den betroffenen Ländern und auch auf die Weltwirtschaft und wird diese weiter haben, da die grenzübergreifende Handelstätigkeit und Marktstimmung zunehmend vom Ausbruch betroffen sind und Regierung und andere Maßnahmen versuchen, ihre Ausbreitung einzudämmen. Zusätzlich zu ungünstigen Folgen dieser Entwicklungen für übertragbare Wertpapiere (einschließlich Katastrophen-Anleihen) und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, auch einschließlich klassischer Anleihen und Kapitalbeteiligungen und des Wertes der Investments der Gesellschaft darin, wurde die Geschäftstätigkeit des Investment Managers oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich jener in Bezug auf die Gesellschaft) beeinträchtigt und kann weiter beeinträchtigt werden, einschließlich durch Quarantänemaßnahmen und Reisebeschränkungen, die gegen Mitarbeiter oder Serviceanbieter verhängt werden, die in betroffenen Ländern angestellt sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, oder durch damit verbundene Gesundheitsprobleme dieser Mitarbeiter oder Serviceanbieter. Jedes der vorstehenden Ereignisse könnte sich wesentlich bzw. nachteilig auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken, Investments einzugehen, zu verwalten oder zu veräußern oder ihre Anlageziele zu erreichen.

Außer bei Anlagen, die zur Abdeckung von Epidemien im Rahmen der Anlagestrategie (siehe unten) gedacht sind, ergreifen der Investment Manager und die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Schritte zur Bewertung, Minderung und Verwaltung der Auswirkungen von Epidemierisiken auf das Portfolio der Teilfonds und setzen sich angemessen dafür ein, diese Auswirkungen auf die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft zu mindern.

Falls es im Rahmen der Anlagestrategie eines Teilfonds zulässig ist, können bestimmte Teilfonds der Gesellschaft zusätzlich in Anleihen, Wertpapiere oder andere Instrumente mit einem Engagement in pandemiebezogenen Versicherungsprodukten investieren. Weitere Einzelheiten zu Ereignisrisiken befinden sich im Abschnitt „**Ereignisrisiko**“ in der Ergänzung des entsprechenden Teilfonds.

17.5 Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

(a) Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für die Investmentgesellschaft bzw. den Aktionär die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Aktionär nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktien- oder schuldenähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

(b) Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

(c) Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

17.6 Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teifonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teifondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Aktienpreises führen können. Diese möglichen Ansprüche werden nicht vor ihrer Zahlung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Aktien vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

17.7 Risiko der Verwahrstelle

Da in einigen internationalen Märkten noch keine entwickelten lokalen Depotbank-Services bestehen, ist mit diesen Märkten ein Transaktions- und Depotbankrisiko verbunden. Die Kosten, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Investition und dem Halten von Anlagen in diesen Märkten trägt, sind grundsätzlich höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

17.8 Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen der Marktzinsen können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumenten unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

17.9 Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung bzw. Währung der jeweiligen Aktienklassen an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung / Währung der Aktienklasse fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Aktien insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung / Währung der Aktienklasse investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Investmentgesellschaft ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, können solche Währungskurssicherungsgeschäfte darüber hinaus unmöglich oder nicht durchführbar werden.

17.10 Kontrahenten- / Emittentenrisiko

Das Kontrahenten-/Emittentenrisiko beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers

bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

17.11 Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko kann den Wert der dem Investment zugrundeliegenden Vermögenswerte reduzieren. Die Kaufkraft des investierten Kapitals wird reduziert, wenn die Inflationsrate höher ist als die mit den Anlagen generierten Erträge.

17.12 Liquiditätsrisiko

Für Rechnung der Teifonds der Investmentgesellschaft dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, kann ein hohes Liquiditätsrisiko bestehen, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen möglicherweise nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und möglicherweise nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußerbar ist. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die in der aktuellen Satzung in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Nettoteifondsvermögens).

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für die Investmentgesellschaft erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

17.13 Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-“Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teifonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teifonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teifonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teifondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

17.14 Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

17.15 Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teifonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw. - aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken oder Kontrahentenrisiken beinhalten Swaps ein erhebliches Kontrahentenrisiko. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten mit Investment Grade Rating einer anerkannten Ratingagentur abgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Aktionär sollte daher überprüfen, ob seine/ihre persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Aktien erlauben.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teifondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die allgemeine Wertentwicklung an den Börsen, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Die historische Wertentwicklung der Aktienpreise der einzelnen Teifonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document) dargestellt. Dieses Dokument ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder von den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

17.16 Besondere Risiken im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften oder umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften

Das Hauprisiko beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften oder umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften ist das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder aus anderen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an die Investmentgesellschaft im Einklang mit den Bedingungen des Geschäftsabschlusses zu erfüllen. Das Kontrahentenrisiko wird durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten der Investmentgesellschaft reduziert. Möglicherweise sind jedoch Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte nicht vollständig mit Sicherheiten unterlegt. Desgleichen sind Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften oder umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften an die Investmentgesellschaft zahlbar sind, möglicherweise nicht mit Sicherheiten unterlegt. Darüber hinaus kann der Wert der Sicherheiten zwischen den Neufeststellungsterminen für Sicherheiten sinken oder unrichtig festgestellt oder überwacht worden sein. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss die Investmentgesellschaft in solchen Fällen möglicherweise Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt wurden, zu dann vorherrschenden Marktpreisen verkaufen, was zu einem Verlust für die Investmentgesellschaft führen kann.

Desgleichen kann der Investmentgesellschaft bei der Wiederanlage von in bar entgegengenommenen Sicherheiten ein Verlust entstehen, wenn die getätigte Anlage an Wert verliert. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde zu einer betragsmäßigen Minderung der Sicherheiten führen, die der Investmentgesellschaft zur Verfügung stehen und im Einklang mit den Bedingungen des Geschäfts an den Kontrahenten zurückzugeben sind. Die Investmentgesellschaft müsste den wertmäßigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch der Investmentgesellschaft ein Verlust entstehen würde.

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensions- oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte können desgleichen mit operativen Risiken verbunden sein, wie die erfolglose oder verspätete Abwicklung von Instruktionen oder Rechtsrisiken im Zusammenhang mit der für solche Transaktionen verwendeten Dokumentation.

Die Investmentgesellschaft kann Wertpapierleih-, Wertpapierpensions- oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft tätigen. Etwaige verbundene Gesellschaften erfüllen ihre Verpflichtungen aus mit der Investmentgesellschaft geschlossenen Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- oder umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften in wirtschaftlich sinnvoller Art und Weise. Darüber hinaus wendet die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Kontrahenten und dem Abschluss der Geschäfte die Grundsätze des Bestausführungsprinzips an und handelt in jedem Fall im besten Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre. Aktionäre werden jedoch darauf hingewiesen, dass sich für die Verwaltungsgesellschaft Konflikte ergeben könnten zwischen ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen oder denen verbundener Kontrahenten.

17.17 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) oder eine Bedingung, das/die, wenn es/sie eintritt, eine negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Im Rahmen einer angemessenen Due-Diligence-Prüfung der Investments wird der Investment Manager in der Regel ein gewisses Maß an Recherche zu rückversicherten Geschäftspartnern der Investments eines Teifonds durchführen, das dem Investment Manager ein Verständnis der rückversicherten Geschäftspartner ermöglicht. Hierzu zählt üblicherweise die Berücksichtigung fundamentaldatenbasierter und quantitativer Elemente wie Finanzlage, Liquidität, Solvenz, Kapitalstruktur oder Umsatz. Gegebenenfalls umfasst dies auch qualitative und nicht-finanzielle Elemente, beispielsweise den Ansatz der Kontrahenten bezüglich ESG-Faktoren und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Investment Manager integriert eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse für jeden einzelnen Teifonds. Dies geschieht sowohl anfänglich als auch fortlaufend für die Dauer des Zeitraums, in dem ein Teifonds eine Anlage hält oder eine bestimmte Anlagestrategie verfolgt. Bezuglich eines Teifonds wird kein betontes ESG-Anlageverfahren angewendet.

Der Investment Manager kann sich bei der Erstellung von ESG-bezogenen Analysen auf Drittanbieter von ESG-Daten oder ESG-Recherchen stützen. Solche Daten oder Recherchen können ungenau bzw. nicht korrekt sein oder stehen nicht zur Verfügung und die daraus resultierende Analyse oder Verwendung solcher Daten durch den Investment Manager kann dadurch beeinträchtigt werden.

Diese Beurteilung basiert auf der Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken in den Due-Diligence-Prozess, Ausschluss-Screening-Methoden und/oder Analysen des Investment Managers auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren ESG-Daten. Sobald diese Faktoren berücksichtigt wurden, in Kombination mit der Tatsache, dass angenommen wird, dass Nachhaltigkeitsrisiken in den Preis eines zugrunde liegenden Instruments eingepreist werden können und dass die Risikofaktoren gemäß der Beschreibung in diesem Verkaufsprospekt beurteilt wurden, wird es nicht als wahrscheinlich angesehen, dass laufende, identifizierbare Nachhaltigkeitsrisiken das Renditeprofil eines Teifonds wesentlich

verändern werden. Ferner wird anerkannt, dass außergewöhnliche oder unvorhersehbare Nachhaltigkeitsrisiken auftreten können, die Auswirkungen auf diese laufende Beurteilung haben können. Es wird angenommen, dass die Richtlinien des Investment Managers zur Beurteilung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken solche Risiken für die Investmentgesellschaft verringern können. Anleger sollten beachten, dass sich die Beurteilung der ESG-Merkmale durch den Invest Manager im Laufe der Zeit ändern kann und die ESG-Schlussfolgerungen des Investment Managers möglicherweise nicht die ESG-Ansichten der Anleger widerspiegeln.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeitsrisiken nur einer von mehreren Faktoren sind, die im Rahmen einer breiteren Beurteilung berücksichtigt werden.

18 WEITERE DETAILS ZUM ANSATZ DES INVESTMENT MANAGERS IN BEZUG AUF DIE ESG-INTEGRATION UND DIE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE VERWALTUNG SIND AUF DER WEBSITE DES INVESTMENT MANAGERS ZU FINDEN.FATCA UND CRS

Gemäss den Bestimmung des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes (wie in den untenstehenden Abschnitten 26 und 27 definiert) wird die Investmentgesellschaft wahrscheinlich als „Reporting (Foreign) Financial Institution“ behandelt. Als solche kann die Investmentgesellschaft und ihre Beauftragten, um den vorgenannten Vorschriften zu genügen, von allen Investoren Nachweise bezüglich ihres steuerlich Sitzes und andere von ihr für notwendige befundene Unterlagen verlangen. Sollte die Investmentgesellschaft wegen Nichteinhaltung des FATCA-Gesetzes oder des CRS-Gesetzes einer Quellensteuer und / oder Strafzahlungen unterfallen, so kann dies den Wert der Aktien aller Aktionäre materiell beeinflussen.

Weiterhin kann die Investmentgesellschaft verpflichtet bei bestimmten Zahlungen an ihre Aktionäre eine Quellensteuer einzubehalten, sofern diese FATCA nicht einhalten (d.h. die sogenannte „foreign passthru payments withholding tax obligation“).

19 RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds nicht das Gesamtnettovermögen des betreffenden Teilfonds übersteigt. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und des zur Schließung der Positionen notwendigen Zeitrahmens entsprechend berücksichtigt.

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in Derivate tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 12. a) bis d) des Abschnitts „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Punkt 12. a) bis d) des Abschnitts „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ beschriebenen Grenzen kombiniert werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der im jeweiligen Anhang beschrieben Methode.

20 AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investment Manager üben die mit den von den Teilfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus, sofern sie nicht nach eigenem Ermessen bestimmen, dass die Ausübung dieser Rechte nicht im besten Interesse der maßgeblichen Teilfonds oder Aktionäre ist oder nach lokalen Vorschriften nicht zulässig ist. Handelt es sich bei den zur Abstimmung gestellten Angelegenheiten um Verwaltungsfragen oder wird in Bezug auf diese Angelegenheiten nicht festgestellt, dass es sich um Angelegenheiten mit wesentlichen Auswirkungen

auf die Interessen der Aktionäre handelt, kann eine Entscheidung zur Stimmenthaltung getroffen werden.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

21 BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Investmentgesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Investmentgesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung).

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

22 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Zentralverwaltungsstelle, die Verwahrstelle und einige der eingesetzten Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG („**Verbundene Person**“).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Investmentgesellschaft investiert. Die Investmentgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investment Manager sind Teil der LGT Gruppe.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Unternehmen der LGT Gruppe abzuschließen, sofern diese Geschäfte wie unter unabhängigen Dritten und zu Marktkonditionen erfolgen. Der Verwaltungsgesellschaft und dem Investment Manager ist es nicht untersagt, Produkte für die Investmentgesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur LGT Gruppe gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Investmentgesellschaft wie unter unabhängigen Dritten und zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Investmentgesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck hat sie Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Aktionäre abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- (a) Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre ausgeübt werden;
- (b) Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Investmentgesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre durchgeführt werden;

(c) Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden ungelöste Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Investmentgesellschaft).

23 ERTRAGSVERWENDUNG

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teifonds, Aktienklassen auszugeben, die erwirtschaftete Erträge ausschütten oder wieder anlegen (thesaurierend). Die Art der Ertragsverwendung ist für die jede Aktienklasse im Anhang des jeweiligen Teifonds angegeben.

Die erwirtschafteten Erträge der ausschüttenden Aktienklassen werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der Gesetze und der Vorschriften der Satzung für ausschüttungsberechtigte Aktien über Zwischenaußschüttungen zu beschließen.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

24 KOSTEN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration der Investmentgesellschaft eine jährliche Entschädigung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teifondsvermögen definiert ist, in Rechnung. Die Investmentgesellschaft trägt die Kosten der durch die Zentralverwaltungsstelle als ihre Zentralverwaltung, Register- und Übertragungsstelle erbrachten Dienstleistungen sowie die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer. Die Berechnungsmethode für diese Gebühren ist im jeweiligen für die einzelnen Teifonds maßgeblichen Anhang aufgeführt.

Zudem stellt die Verwaltungsgesellschaft für das Fondsmanagement und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teifondsvermögen definiert ist, in Rechnung (Vermögensverwaltungsgebühr bzw. Management Fee).

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Zusätzlich tragen die Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teifonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Zusätzlich werden den jeweiligen Aktienklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teifonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- (a) sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teifonds und deren Verwaltung, die banküblichen Kosten für die Verwaltung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- (b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teifonds in Fondsanteilen anfallen;
- (c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teifondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teifonds erhoben werden;
- (d) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- (e) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teifonds handelt;
- (f) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;
- (g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teifonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- (h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- (i) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- (j) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- (k) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teifonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- (l) Kosten für die Ermittlung und Veröffentlichung der Steuerfaktoren;
- (m) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Vermarktung und an solchen Kosten, welche unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;

- (n) Versicherungskosten;
- (o) Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen, Vertreter sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- (p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- (q) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- (r) Kosten für Performance-Attribution;
- (s) Kosten für die (etwaige) Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- (t) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen; und
- (u) generelle Betriebskosten der Investmentgesellschaft.

Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt den jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten - einschl. der Gründungskosten der Teilfonds - den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung werden innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, so sind die spezifischen Lancierungskosten von jedem Teilfonds selbst zu tragen; auch diese können über eine Periode von längstens fünf Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Investment Manager und/oder Anlageberater können aus vereinbarten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Außerordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen Kosten für außerordentliche Dispositionen belasten.

Außerordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschließlich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmäßigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Außerordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teilfonds oder der Aktionäre.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt der Investmentgesellschaft zu Gute kommen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der

Einforderung von Zuwendungen eine Gebühr in Höhe von maximal 10% der Zuwendungen in Rechnung zu stellen.

25 BESTEUERUNG IN LUXEMBURG

Bei den folgenden Informationen handelt es sich ausschließlich um allgemeine Informationen, die auf dem Verständnis der Investmentgesellschaft hinsichtlich bestimmter rechtlicher Zusammenhänge und praktischer Übung in Luxemburg zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts basieren. Es handelt sich nicht um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie sind ausschließlich zu ersten Informationszwecken in diesem Dokument enthalten und sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und dürften nicht als solche ausgelegt werden. Sie enthalten eine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Folgen in Luxemburg im Hinblick auf die Aktien und können keine steuerlichen Überlegungen berücksichtigen, die aus allgemeingültigen Vorschriften folgen oder von denen allgemein vorausgesetzt wird, dass sie den Aktionären bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den am Tag dieses Verkaufsprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen und kann von Gesetzesänderungen betroffen sein, die nach diesem Tag in Kraft treten können. Interessierten Aktionären wird empfohlen, sich im Hinblick auf bestimmte Umstände, die Wirkung einzelstaatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze, die für sie gelten könnten, sowie im Hinblick auf ihre steuerliche Situation an ihre professionellen Berater zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil auf Steuern, Gebühren oder andere Abgaben oder an der Quelle einzubehaltenden Beträge ähnlicher Natur beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie im Rahmen eines eigenen Gewerbes oder einer professionellen Tätigkeit agiert.

25.1 Besteuerung der Investmentgesellschaft

Zeichnungssteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf ihr Nettovermögen. Dieser Satz wird jedoch unter anderem im Fall von Teilfonds oder Anteilsklassen eines Teilfonds der Investmentgesellschaft, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01% p.a. reduziert. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Bewertungstichtag auf den Nettoinventarwert der maßgeblichen Kategorie berechnet.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer ist möglich für:

- (a) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz vom 13. Februar 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Gesetz vom 23. Juli 2016 betreffend reservierte alternative Investmentfonds (in der jeweils gültigen Fassung) (das „**Gesetz von 2016**“);
- (b) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:

- i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und
 - iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und
 - iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;
- (c) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können; oder
 - (d) OGA sowie individuelle Teifonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teifonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt.
 - (e) OGA sowie individuelle Teifonds von OGAs mit mehreren Teifonds (i) deren Anteile an mindestens einer Börse oder einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich sind und (ii) deren einziger Zweck die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden. Falls mehrere Klassen von Anteilen bestehen, gilt diese Ausnahme nur für solche die die Anforderungen des Unterpunkts (i) erfüllen.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer für Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die die Investmentgesellschaft auf die Aktien an ihre Aktionäre zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Aktionäre erhoben.

Einkommensteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft wird in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an die Investmentgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerregistrierung der Investmentgesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es der Investmentgesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Investmentgesellschaft an ihre Aktionäre lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Sonstige Steuern

In Luxemburg ist für die Ausgabe von Aktien der Investmentgesellschaft gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar; dies gilt mit Ausnahme einer pauschalen

Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 bei Gründung der Investmentgesellschaft oder bei Änderung der Satzung der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist von der Vermögensteuer befreit.

Im Land der Herkunft ihrer Anlagen kann die Investmentgesellschaft Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen sowie einer Kapitalertragsteuer unterliegen. Da die Investmentgesellschaft selbst nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, ist eine etwaige an der Quelle einbehaltene Abzugssteuer in Luxemburg nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob die Investmentgesellschaft selbst Luxemburgs Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann. Ob die Investmentgesellschaft ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anwenden kann, muss im Einzelfall analysiert werden. Da die Investmentgesellschaft in Gesellschaftsform errichtet ist (im Gegensatz zum Gesamthandvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), kann es tatsächlich möglich sein, dass gewisse von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die Investmentgesellschaft anwendbar sind

25.2 Besteuerung der Aktionäre

Ein Aktionär wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aktien.

Einkommensteuer

In Luxemburg nicht ansässige Aktionäre

Nicht ansässige Aktionäre, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf ausgeschüttete oder aufgelaufene Dividenden der Investmentgesellschaft. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne von nicht ansässigen Aktionären keiner luxemburgischen Besteuerung.

Soweit ein nicht ansässiger Aktionär, welcher eine Körperschaft ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, sind die erzielten Gewinne aus den Aktien (Dividenden ebenso wie Veräußerungsgewinne) in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Dasselbe gilt für eine natürliche Person, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert und welche eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder getilgten Aktien.

In Luxemburg ansässige Aktionäre

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Aktien, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von Privatpersonen auf Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn oder um einen Gewinn aus einer sog. wesentlichen Beteiligung handelt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Aktien vor ihrem Erwerb erfolgt oder die Aktien innerhalb von 6 Monaten nach dem ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem regulären persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt in gewissen Fällen als wesentlich, und zwar insbesondere (i) wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt

innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war, oder (ii) wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer selbst (oder bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen – über mindestens 6 Monate gehaltenen – Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten und des Anschaffungspreises dem ermäßigten Steuersatz, der der Hälfte desjenigen durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das angepasste Einkommen anwendbar wäre. Als Veräußerung sind insbesondere ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung sowie jede andere Art von Veräußerung zu sehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Aktien.

Veräußerungsgewinne, welche eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person realisiert, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen. Als Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Aktionäre, die Luxemburger steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, haben sämtliche aus den Aktien erhaltenen Einkünfte, sowie sämtliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Tilgung der Aktien in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen.

(c) In Luxemburg ansässige Aktionäre, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen

In Luxemburg ansässige Aktionäre, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen ((i) Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, (ii) Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, (iii) Gesellschaften, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind) und (iv) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Gesetz von 2016 (die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden), sind in Luxemburg steuerbefreit und Einkünfte aus den Aktien unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär, sowie ein nicht ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegt der Vermögensteuer auf solche Aktien, es sei denn, es handelt sich bei dem Aktionär um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine professionelle Pensionskasse die dem angepassten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterfällt oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds der dem Gesetz von 2016 unterfällt.

Andere Steuern

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Aktien einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Aktien von Todes wegen an, wenn der verstorbene Aktionär zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Aktien erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls dazu professionell beraten lassen.

26 CRS

CRS Definitionen

„CRS“ bezeichnet den Standard für automatischen Austausch von Informationen betreffend Finanzkonten in Steuersachen und den zugehörigen Gemeinsamen Berichtsstandard der durch die OECD veröffentlicht wurde und der durch (i) die EU Richtlinie 2014/107 welche die „EU Richtlinie 2011/16 vom 15. Februar 2011 betreffend die verwaltungstechnische Zusammenarbeit in Steuersachen“ ändert, (ii) das multilaterale Übereinkommen der OECD zum automatischen Informationsaustausch gemäss dem CRS und (iii) das CRS-Gesetz umgesetzt wurde.

„CRS-Gesetz“ bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der EU Richtlinie 2014/107 betreffend den verpflichtenden Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, inklusive etwaiger Anpassungen oder Ergänzungen, sowie das multilaterale OECD Übereinkommen betreffend den automatischen Austausch von Informationen betreffend Finanzkonten.

CRS Abschnitt

Die Investmentgesellschaft unterfällt wahrscheinlich mit Wirkung vom 1. Januar 2016 dem CRS wie er im CRS-Gesetz, das den automatischen Austausch von Informationen betreffend Finanzkonten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorsieht, und dem multilateralen Übereinkommen der OECD über den automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete wurde, beschrieben ist.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist es wahrscheinlich, dass die Investmentgesellschaft als „Reporting Financial Institution“ behandelt wird. Als solche ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Personen- und Finanzdaten unter anderem betreffend die Identifikation von, Bestandsdaten von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre die als „Reportable Persons“ im Sinne des CRS-Gesetzes qualifizieren und (ii) „Controlling Persons“ von passiven nicht-finanziellen Rechtsträgern („NFEs“) die selbst Reportable Persons sind, jährlich an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden. Diese Informationen, die im Annex I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben sind, beinhalten persönliche Daten betreffend die Reportable Persons.

Die Fähigkeit der Investmentgesellschaft ihre Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz zu erfüllen wird davon abhängen, dass jeder Aktionär die nötigen Informationen und die benötigten dokumentarischen Nachweise beibringt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber informiert, dass die Investmentgesellschaft als Datenverarbeiter diese Informationen zu den im CRS-Gesetz beschriebenen Zwecken verarbeitet.

Aktionäre die als passive NFEs qualifizieren verpflichten sich ihre Controlling Persons, soweit zutreffend, über die Datenverarbeitung durch die Investmentgesellschaft zu informieren.

Weiterhin ist die Investmentgesellschaft für die Verarbeitung von persönlichen Daten verantwortlich und jeder Aktionär hat das Recht auf jene Daten zuzugreifen (und gegebenenfalls zu korrigieren), die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldet wurden. Jedwede von der Investmentgesellschaft erlangte Daten sind gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten.

Die Aktionäre werden hiermit weiterhin darüber informiert, dass die Informationen betreffend Reportable Persons (gemäss Definition des CRS-Gesetzes), zu den im CRS-Gesetz beschriebenen Zwecken, jährlich an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden nach eigenem Ermessen die gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden der meldepflichtigen Jurisdiktion(en) weiterleiten. Reportable Persons werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen ausgelöste Vorgänge ihnen in der Form von Aufstellungen

angezeigt werden, und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ebenso verpflichten sich die Aktionäre es der Investmentgesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufstellungen anzuzeigen, sollten persönliche Daten inkorrekt sein. Die Aktionäre verpflichten sich weiterhin die Investmentgesellschaft unverzüglich zu informieren und dokumentarische Nachweise zu erbringen, sobald sich an solchen persönlichen Daten Änderungen ergeben.

Zwar wird sich die Investmentgesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Geldbußen oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Investmentgesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Investmentgesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen.

Jeder Aktionär der den Aufforderungen der Investmentgesellschaft betreffend Informationen und Dokumenten nicht nachkommt, kann für Strafzahlungen in Haftung genommen werden, die der Investmentgesellschaft wegen der Nichterfüllung durch den betreffenden Aktionär auferlegt werden und die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Aktien des betroffenen Aktionärs einziehen.

Aktionäre sollten betreffend die Anwendung des Luxemburger CRS-Gesetzes auf ihre persönlichen Umstände und ihre Investition in die Investmentgesellschaft, ihren Steuerberater kontaktieren.

27 FATCA

FATCA Definitionen

„FATCA“ bezeichnet die „Foreign Account Tax Compliance“ Vorschriften des „Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act“ der Vereinigten Staaten, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code enthalten sind, und jedwede Vorschriften des U.S. Treasury die demgemäß herausgegeben wurden, vom Internal Revenue Service erlassene Regeln oder andere diese betreffende offizielle Richtlinien.

„FATCA-Gesetz“ bezeichnet das angepasste Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der Zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen vom Typ Model 1 zwischen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika umsetzt und betreffend die Vorschriften zur Bereitstellung von Informationen der Vereinigten Staaten auch bekannt als „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“.

FATCA Abschnitt

Die Investmentgesellschaft kann in den Anwendungsbereich der sogenannten FATCA Gesetzgebung fallen, die allgemein eine Meldung betreffend Nichteinhaltung von FATCA durch nicht-US Finanzinstitute und die direkte oder indirekte Eigentümerstellung von US Personen an nicht US Rechtsträgern an den US Internal Revenue Service fordert. Als Teil des Umsetzungsprozesses betreffend FATCA hat die US Regierung mit einigen ausländischen Jurisdiktionen zwischenstaatliche Vereinbarungen, mit dem Zweck die Berichterstattung und Pflichterfüllung für die betroffenen Rechtsträger in diesen ausländischen Jurisdiktionen zu vereinfachen, verhandelt.

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) vom Typ Model I abgeschlossen, die durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wurde. Das IGA verpflichtet Finanzinstitute mit Sitz in Luxemburg bezüglich Finanzkonten, die von „Specified US Person“ gehalten werden, Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*administration des contribution directes*) zu melden.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes ist es wahrscheinlich, dass die Investmentgesellschaft als Luxembourg Reporting Financial Institution behandelt wird.

Dieser Status verpflichtet die Investmentgesellschaft regelmässig Informationen betreffend ihre Aktionäre einzuholen und zu verifizieren. Auf Anfrage der Investmentgesellschaft muss jeder

Aktionär bestimmte Informationen liefern. Im Falle einer „passive Non-Financial Foreign Entity („NFFE“) umfasst dies Informationen betreffend die beherrschenden Personen der NFFE sowie dokumentarische Nachweise. Gleichfalls verpflichtet sich jeder Aktionär der Investmentgesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig (30) Tagen jedwede Information mitzuteilen, die seinen Status beeinflusst, etwa eine neue Postanschrift oder eine neue Domiziladresse.

Das FATCA-Gesetz kann es erforderlich machen, dass die Investmentgesellschaft Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern (soweit verfügbar) ihrer Aktionäre sowie Informationen über Kontostände, Erträge und Bruttozuflüsse (nicht abschliessende Aufzählung), zu den im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecken, an die Luxemburger Steuerbehörden liefert. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Investmentgesellschaft zu informieren.

Zusätzlich ist die Investmentgesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Aktionär hat das Recht, die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldeten Daten einzusehen und zu korrigieren (falls notwendig). Jegliche durch die Investmentgesellschaft erlangte Daten sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten.

Obwohl die Investmentgesellschaft sich bemüht jegliche Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung der FATCA Quellensteuer zu vermeiden, kann sie keine Garantie dahingehend abgeben, dass sie diese Pflichten wird erfüllen können. Sofern die Investmentgesellschaft einer Quellensteuer oder Strafzahlungen gemäss den FATCA Regelungen unterfällt, kann der Wert der Aktien der Aktionäre erheblich sinken. Wenn die Investmentgesellschaft relevante Informationen nicht erlangt und nicht an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleitet, kann dies eine 30%ige Quellensteuer sowie Strafzahlungen auslösen, die auf die Ausschüttung von Erträgen aus US Quellen angewendet werden.

Jeder Aktionär der es unterlässt den Aufforderungen der Investmentgesellschaft betreffend die Zurverfügungstellung von Informationen und Nachweisen nachzukommen, kann für jegliche durch die Unterlassung ausgelöste Steuern und / oder Strafzahlungen in Haftung genommen werden und die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Aktien des betroffenen Aktionärs einziehen.

Aktionäre, die über Intermediäre investieren, seien daran erinnert zu überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die Erfüllung des US Quellensteuer und Informationsprozesses sicherstellen.

Betreffend der oben genannten Anforderungen sollten die Aktionäre eine Beratung durch einen US Steuerberater oder einen qualifizierten Berater in Anspruch nehmen.

28 GENERALVERSAMMLUNG

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzurufen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teifonds eingreifen.

Einladungen zu Generalversammlungen, einschließlich zu solchen Generalversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschließen, werden, soweit dies nach dem Luxemburger Recht erforderlich ist, in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und im luxemburgischen Amtsblatt („Mémorial“) veröffentlicht und ansonsten den Aktionären gegebenenfalls per Einschreiben mindestens acht Tage vor der Generalversammlung an deren Adresse zugestellt. Jegliche sonstige wesentliche Mitteilung an die Aktionäre wird diesen in geeigneter Form zugestellt.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort, jeweils am 4. Donnerstag des Monats Februar eines jeden Jahres um 14.00 Uhr MEZ statt, zum ersten Mal am 27. Februar 2014. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder ein

Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Geschäftstag statt.

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

29 GESCHÄFTSJAHR, BERICHTE UND WÄHRUNG

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs in der Währung des betreffenden Teilfonds einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darauf hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Halbjahrs einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde für den Berichtszeitraum mit Stichtag 30. September 2013 veröffentlicht, der erste ungeprüfte Halbjahresbericht für den Zeitraum mit Stichtag 31. März 2013.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro. Die Teilfondswährung sowie die Währungen der Aktienklassen sind jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Diese Fondsunterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

30 LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu

fassen, es sei denn die Satzung der Investmentgesellschaft, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf diese Bestimmungen.

Sinkt das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Dritteln des erforderlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Fondsvermögen unter zwei Dritteln bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

31 LIQUIDATION EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines einzelnen Teilfonds wird für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- (a) sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstichtag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten; oder
- (b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

32 VERSCHMELZUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT/ VERSCHMELZUNG EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft oder die Investmentgesellschaft bzw. einen ihrer Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die Aktionäre werden über den Verschmelzungsbeschluss in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers informiert.

Die betroffenen Aktionäre haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht zulässig.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht der Investmentgesellschaft bzw. dem betroffenen Teilfonds oder dessen Aktionären angelastet.

33 VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO AKTIE SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, und bei den Zahlstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bewertungstäglich elektronisch auf der Seite www.lgt.com veröffentlicht.

34 VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds beziehungsweise Aktienklassen eines Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebstellen erfragt werden.

Zudem sind der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich. Desgleichen können am Sitz der Investmentgesellschaft und bei der Verwaltungsgesellschaft der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag, die Investmentmanagementverträge, die Zahlstellenverträge und die Satzung der Investmentgesellschaft eingesehen werden. Die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Documents) können auf der Internetseite (www.lgt.com) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden, soweit gesetzlich gefordert und von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen Aktien öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.lgt.com) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.lgt.com veröffentlicht. Auf derselben Internetseite sind auch der aktuelle Verkaufsprospekt, die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann - soweit verfügbar - den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Documents) entnommen werden.

Aktionärsbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle sowie an eine Zahl- oder Vertriebsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Aktionärsbeschwerden; eine kostenlose Kontaktaufnahme ist ebenfalls elektronisch und im Internet unter www.lgt.com möglich. Informationen über diese Verfahren werden Anlegern zudem auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle sowie den im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahl- oder Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

ANHANG 1: CAT BOND FUND

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Investment Manager

LGT ILS Partners AG

(b) Anlageziele

Das Anlageziel dieses aktiv verwalteten Teilfonds ist eine Rendite in der Referenzwährung der einzelnen Aktienklassen zu erzielen, welche den Geldmarktsatz JP Morgan Cash Index USD; die „Benchmark“) für die jeweilige Referenzwährung für drei Monate übersteigt. Der Teilfonds bezieht sich auf die Benchmark als geeignete Vergleichsbenchmark für Anleger zur Messung der Teilfondsperformance. Der Teilfonds strebt eine Outperformance gegenüber der Benchmark an. Das Portfolio des Teilfonds ist in keiner Weise mit einer Benchmark verknüpft.

(c) Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert den überwiegenden Teil des Fondsvermögens weltweit in Insurance-Linked Securities (ILS) aller Art, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und deren Ereignisrisiken anhand von Modellen, die von einer im Versicherungsmarkt anerkannten Modellierungs-Agentur (AIR (Applied Insurance Research), RMS (Risk Management Solutions), EQECAT oder eine andere allgemein anerkannte Modellierungsfirma) modelliert werden. Diese ILS müssen zulässige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 41 a-d des Gesetzes von 17. Dezember 2010 und der Großherzoglichen Verordnung von 8. Februar 2008 sein sowie die Voraussetzungen des Rundschreibens der CSSF 08/380 erfüllen. AIR, RMS und EQECAT sind unabhängige Firmen, die Naturkatastrophen, Pandemien, Terrorrisiken, Feuer und Explosionsrisiken bei industriellen Anlagen analysieren. Sie entwickeln mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und grossen Datenbanken Modelle für solche Ereignisse. In diesen Modellen werden die Häufigkeiten und die Stärke dieser Katastrophen auf die jeweiligen Ereignisrisiken appliziert und die Schadensverteilungen berechnet. Diese Daten dienen einerseits der Rückversicherungs- und der Versicherungsindustrie zur Risikomodellierung und andererseits wird bei jedem ausstehenden ILS jeweils eine vollständige und detaillierte Analyse des Risikos durch eine der Modellierungsagenturen beigefügt. Diese Modelle dienen als Grundlage für die Rating-Agenturen und für die Preisbildung der ILS. Die meisten Rückversicherungen und Versicherungen nehmen die Dienstleistungen dieser Firmen in Anspruch.

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Pandemien, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrtskatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungereignisse) abhängt. Ein Versicherungereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungereignisse müssen stets im Detail spezifiziert und dokumentiert sein und sollen hohe Schwellenwerte übertreffen.

Insurance-Linked Securities werden als Bonds, Notes und Zertifikate oder als Vorzugsaktien (Preference Shares) ausgegeben. Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.

Anlageinstrumente/Insurance-Linked Securities



Insurance-Linked Securities dienen Versicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintreten von Versicherungssereignissen entstehen, über den Kapitalmarkt abzudecken. Die klare, verbindliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen, einerseits direkt als Versicherungsgesellschaft, andererseits aus einer Insurance-Linked Security, beim Eintreten von Versicherungssereignissen erfolgt durch die Rechtsstruktur eines Special Purpose Vehicle (SPV).

Der Investor zahlt bei Emission den Nominalwert bzw. das volle Deckungskapital in das SPV ein. Dieser Betrag wird über ein Collateral Account in erstklassigen Anlagen (z.B. Staatsanleihen) investiert. Der Versicherungsnehmer zahlt periodisch eine Versicherungsprämie an das SPV. Der Investor erhält quartalsweise eine Coupanzahlung, welche sich aus dem Zinsertrag des Collateral Account plus der Versicherungsprämie (jährlich beispielsweise 350 Basispunkte bzw. 3,5%) zusammensetzt. Neben den Coupanzahlungen stellt das SPV auch die Rückzahlung des Nominalkapitals im Normalfall sicher. Bei Eintreten eines genau definierten Versicherungssereignisses muss das SPV die vereinbarte Deckung an den Versicherungsnehmer zahlen. Ein allfälliger Rest fällt zurück an den Investor.

Im Übrigen kann dieser Teilfonds in beschränktem Umfang in Schuldverschreibungen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Instrumente sowie Geldmarktinstrumente anlegen, welche von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden.

Unbeschadet der allgemein geltenden Anlagebeschränkungen darf dieser Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in andere OGAW oder andere OGA investieren.

Dieser Teilfonds kann zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens des Weiteren zu jeder Zeit Finanzderivate einsetzen, sofern dies im Interesse des Anlegers und innerhalb des Anlagezielles dieses Teilfonds ist. Dieser Teilfonds bezweckt damit eine möglichst effiziente Bewirtschaftung des Vermögens sowie eine möglichst exakte Umsetzung der Anlagepolitik.

Die Märkte in Optionen und Terminkontrakten sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften sowie das Risiko, Verluste zu erleiden höher ist als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese derivativen Finanzinstrumente werden nur eingesetzt sofern sie mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Der Teilfonds wird zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements weder Techniken und Instrumente wie Wertpapierleihe oder Wertpapierpensions- oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte noch Gesamtrenditeswaps oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 einsetzen. Sollten sich Änderungen in dieser Hinsicht ergeben, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Dieser Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen oder verkaufen, um:

- i. das Fremdwährungsrisiko der im Vermögen dieses Teilfonds enthaltenen Anlagen gegenüber der Rechnungswährung dieses Teilfonds teilweise oder ganz abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegenüber der Rechnungswährung) oder auch indirekt (Absicherung der Währung gegenüber einer Drittewährung, welche dann gegenüber der Rechnungswährung abgesichert wird) geschehen.
- ii. Währungspositionen gegenüber der Rechnungswährung oder einer Drittewährung aufzubauen, sofern es sich dabei um folgende Währungen handelt: Schweizer Franken,

Euro, Britische Pfund, US Dollar, Japanische Yen, Hongkong Dollar, Kanadische Dollar, Singapur Dollar, Australische Dollar, Schweden Kronen, Norwegische Kronen und Südafrikanische Rand.

Die Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften mit Terminkontrakten Swaps und Optionen auf Währungen dürfen - soweit sie nicht der Absicherung von Währungsanlagen dienen - zu keiner Zeit 20% des Teifondsvermögens übersteigen.

Der Investment Manager kann sowohl zur Deckung von Währungsrisiken als auch zum Zwecke des Aufbaus von Fremdwährungspositionen Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen oder verkaufen. Dabei dürfen aber die durch diese eingegangenen Geschäfte entstehenden Verpflichtungen mit etwaigen, aus anderen Geschäften entstehenden Verpflichtungen, zu keiner Zeit das Nettovermögen des Teifonds übersteigen.

Der Nettoinventarwert des Teifonds wird in USD, der Basiswährung dieses Teifonds, ausgedrückt und nicht in der Währung, auf die alle oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds lauten. Aktien der Aktienklassen (EUR) und (CHF) werden in EUR bzw. CHF ausgegeben und die meisten damit verbundenen Währungsrisiken (mindestens 50%) gegen Währungsschwankungen (einschließlich der zugrunde liegenden Währungsrisiken von z.B. American Depository Receipts und Global Depository Receipts) abgesichert. Die Aktien der Aktienklassen A, B, B2, C, I1 und IM (USD) werden in USD ausgegeben, ohne besondere Absicherung. Der Nettoinventarwert der abgesicherten Aktien entwickelt sich nicht genauso wie bei Aktienklassen, die in der Basiswährung ausgegeben werden oder die ohne Absicherung auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10% erfolgen.

(d) Spezifische Risiken des Teifonds

i. Rating des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss zur Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung periodisch (in der Regel quartalsweise) eine Prämie an das SPV bezahlen. Der Versicherungsnehmer muss daher grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen, damit die periodischen Prämienzahlungen an das Special Purpose Vehicle (SPV) als gesichert gelten. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.

ii. Durations-Risiko

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften mit variablem Zinssatz, das heißt der Zinssatz wird periodisch dem aktuellen Geldmarktsatz angepasst. Dies hat zur Folge, dass das Durations-Risiko gering ist.

iii. Zinsrisiko

Steigen oder fallen die Geldmarktsätze, wird die Gesamtperformance des Teifonds entsprechend beeinflusst, nicht aber die relative Performance zum Geldmarkt gemäß dem Anlageziel dieses Teifonds.

iv. Ereignisrisiko

Bei Insurance-Linked Securities (ILS) ist das Ereignisrisiko das wichtigste Merkmal. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Kreditqualität des Schuldners abhängig sind. Tritt ein Versicherungssereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungssereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines

Versicherungsnehmers überschreitet. Beispiele für solche Versicherungssereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, in Neuseeland und in Europa; Windstürme in Europa, an der US-Nordost- und Südostküste, auf Hawaii, Puerto Rico sowie in Japan; extreme Wettertemperaturen (Hitze/Kälte); Luftfahrtskatastrophen; Schifffahrtskatastrophen; Explosions- und Feuerkatastrophen; Epidemien oder Pandemien; Mortalitätsrisiken. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es handelt sich aber stets um Versicherungssereignisse, die im Detail spezifiziert und dokumentiert sind und relativ hohe Schwellenwerte übertreffen müssen, wie folgendes Beispiel zeigt.

Beispiel: Die Insurance-Linked Security zahlt einen Coupon in USD des 3-Monats JP Morgan Cash Index USD plus 3.5%. Der ILS deckt Erdbebenschäden in Kalifornien ab. Erreichen die Industrieschäden den unteren Schwellenwert („Attachment Point“) der ILS von USD 22.5 Milliarden, so geht der erste Dollar verloren. Bei Erreichen des oberen Schwellenwertes („Exhaustion Point“) von USD 31.5 Milliarden geht der gesamte Betrag verloren, der Inventarwert des Teifonds reduziert sich entsprechend dem Gewicht dieser bestimmten ILS im Teifonds.

Maßnahmen zur Minderung von Ereignisrisiken:

Der Investment Manager sorgt für die breite Diversifikation der Anlagen. Zwischen den unterschiedlichen, in der Anlagepolitik erwähnten Versicherungssereignissen ist kein systematischer Zusammenhang und somit grundsätzlich keine Korrelation zu erwarten. Zudem wird je Versicherungssereignis möglichst in mehrere ILS unterschiedlicher Detailausgestaltung investiert (beispielsweise „Hurrikan Florida“, „Erdbeben Kalifornien USA“, „Windsturm Europa“ und „Erdbeben Japan“).

Bei der Diversifikation stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

- A. Diversifikation nach Versicherungssereignissen und Regionen.
- B. Die Ereignisrisiken werden einzelnen unabhängigen Kategorien zugeordnet.
- C. Diversifikation über die Reihenfolge von Versicherungssereignissen.
- D. Verteilung des Gesamtrisikos auf direkte und indirekte Ereignisrisiken.
- E. Diversifikation über den Mechanismus der Schadensfeststellung („Auslösemechanismus“): Verteilung des Gesamtrisikos auf verschiedene Schadensfeststellungsmechanismen wie physikalische Auslösung (Stärke eines Erdbebens), Höhe des Industrieschadens (Summe der Schadenszahlungen der Versicherungsindustrie nach einem Grossereignis), effektiver Schaden des Sponsors der Transaktion etc.
- F. Diversifikation über verschiedene Sponsoren der ILS: Verteilung des Gesamtrisikos nach Art und Motivation des Sponsor einer ILS, also nach Versicherer, Rückversicherer, Firma anderer Industrien (Telekommunikation, Filmindustrie etc.).

Ereignis- / Verlustrisiken werden am zweckmässigsten durch den Grad des Ausgesetzteins bezüglich „tail risks“ gemessen, das aus extremen Katastrophenszenarien resultiert. Eine anerkannte Methode zur Messung dieses Ausgesetzteins gegenüber „tail risks“ ist der „100-jährige wahrscheinliche Maximalverlust“ („1% PML“), typischer Weise ausgedrückt in der Form des „value at risk“ („99% VaR“). Um erhebliche Verluste durch einzelne Katastrophenszenarien zu vermeiden, ist die 1% PML für jede abgegrenzte Region auf 20% des NAV des Teifonds begrenzt mit der Ausnahme das für eine einzige Region bis zu 35% des NAV des Teifonds zulässig sind.

v. Modellrisiko

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden.

Bei einer ILS wird beispielsweise gemäss umfangreichen Simulationen der untere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 1.13% pro Jahr, der obere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 0.47% pro Jahr erreicht. Der erwartete Verlust liegt bei 0.73% pro Jahr. Diese Angaben sind als bestmögliche Schätzungen zu verstehen und entsprechen jeweils der aktuell gültigen Sicht der Versicherungsindustrie. Jede ILS basiert jeweils auf der aktuellsten Version der Modellierungen; die Modelle werden typischerweise jährlich aktualisiert, wobei auch Einflüsse durch Klimaveränderung, Veränderungen der zugrundeliegenden versicherten Werte etc. bestmöglich berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Minderung von Modellrisiken:

Es sind diverse hoch spezialisierte und anerkannte Risikomodellierungsfirmen im Markt aktiv. Für die jeweiligen Versicherungsereignisse und Regionen stehen deshalb auch mehrere Modelle zur Verfügung. Entsprechend existieren beispielsweise ILS für Hurrikan Florida, die auf unterschiedlichen Modellen basieren. Durch die Diversifikation auf mehrere Modelle sinkt das Modellrisiko.

Die Mehrheit der ILS verfügt über zwei oder mehr Ratings. Die Rating-Agenturen unterziehen die verwendeten Risikomodelle ihrerseits weit gehenden Analysen und Stresstests.

Im Rahmen der Due Diligence werden die Modellierungskonzepte der verwendeten Risikomodelle in sich analysiert und mit denen ähnlicher Emissionen verglichen. Die verwendeten Modelle werden auf den logischen Aufbau sowie die Akzeptanz in der Rückversicherungsbranche untersucht.

(e) Risikoprofil des typischen Aktionärs

Dieser Teifonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre), die in erster Linie laufenden Ertrag suchen. Die angesprochenen Anleger sind solche, die einen diskretionären Vermögenswalter beauftragt haben oder die durch qualifizierte Akteure im Finanzsektor beraten werden wie etwa Banken, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwalter. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Aktien in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Anlegern muss bewusst sein, dass der Wert der Aktien des Teifonds sowohl steigen als auch fallen kann.

(f) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für diesen Teifonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für diesen Teifonds wesentlich sind.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko dieses Teifonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Beim Commitment-Ansatz wird das Gesamtrisiko der Derivate und sonstigen Techniken zur effizienten Verwaltung des

Portfolios dieses Teifonds unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Effekten gemessen, das den Gesamtnettowert des Portfolios dieses Teifonds nicht überschreiten darf.

(g) Anteilskategorien innerhalb des Teifonds

Der Teifonds gibt Anteile in verschiedenen Kategorien aus. Einzelheiten hierzu sind in der Tabelle „**Übersicht der Anteilklassen des Teifonds LGT (Lux) I – Cat Bond Fund**“ im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten.

(h) Zusätzliche Zeichnungsbeschränkungen

Aktien stehen allen Anlegern offen, vorausgesetzt der jeweilige Mindestanlagebetrag und die untenstehenden weitergehenden Restriktionen werden eingehalten.

Aktien der Klasse I1 und I2 stehen nur institutionellen Anlegern offen.

Aktien der Kategorie C und C2 stehen den folgenden Anlegern offen:

- i. Institutionellen Anlegern; sowie
- ii. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden, sowie
- iii. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Gruppengesellschaften), sowie
- iv. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von externen Vermögensverwaltern oder Banken außerhalb der LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandates, sowie
- v. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung des Kunden oder des Kooperationspartners mit der Verwaltungsgesellschaft.
- vi. Die LGT Gruppe kann hierfür entsprechende Nachweise oder Bestätigungen verlangen. Anleger haben kein Anrecht auf die Auslieferung dieser Aktienklasse. Sollten die oben aufgeführten Konditionen nicht länger erfüllt sein, kann die Investmentgesellschaft den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Aktienklasse veranlassen.

Aktien der Klasse IM stehen nur Anlegern offen, die alternativ eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- i. Es handelt sich um institutionelle Anleger, die daneben eine der folgenden Anforderungen erfüllen müssen:
 - (A) Vorliegen eines maßgeblichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrages oder eines vergleichbaren Vertrages mit einer LGT Gruppengesellschaft; oder
 - (B) Durch die LGT Gruppe unterstützte Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte sowie Zertifikate
- ii. Es handelt sich um Gesellschaften, an denen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt auf eigene Rechnung beteiligt ist.
- iii. Es handelt sich um Mitarbeiter einer LGT Gruppengesellschaft oder Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Klasse C, C2, I1, I2 und IM gelten in- und ausländische Anleger, welche der von der CSSF im Rahmen ihrer

Verwaltungspraxis verwendeten Definition des Begriffs „institutioneller Anleger“ entsprechen, einschließlich sämtlicher Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist.

- (i) Erstzeichnungsperiode
 - k. A.
- (j) Bewertungsstichtag

Jeder auf den 2. Montag eines Monats folgende Freitag (erster Bewertungsstichtag) und jeder letzte Geschäftstag eines Monats (zweiter Bewertungsstichtag), sofern der erstgenannte Freitag ein Geschäftstag in Luxemburg und der Schweiz ist; ansonsten der jeweils nächste Geschäftstag.
- (k) Berechnungstag

Jeder dritte auf den Bewertungsstichtag folgende Tag, der in Luxemburg und der Schweiz ein Geschäftstag ist.
- (l) Cut-off-Zeit

Bis 15:00 Uhr MEZ jedes 2. Montags eines Monats (erster Cut-off Zeitpunkt) und jedes 25. Kalendertags eines Monats (zweiter Cut-off-Zeitpunkt), sofern es sich hierbei um Geschäftstage in Luxemburg und der Schweiz handelt; ansonsten der jeweils nächste Geschäftstag.
- (m) Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von zwei Geschäftstagen in Luxemburg und der Schweiz ab dem Berechnungstag
- (n) Ausgabeaufschlag (in % vom Aktienwert)

Max. 5%
- (o) Max. Swing Faktor

Der Nettoinventarwert des Teifonds erhöht oder reduziert sich nicht durch einen Swing Faktor.
- (p) Rücknahmearabschlag (in % vom Aktienwert)

Max. 2%
- (q) Umtauschgebühr (in % vom Aktienwert)

Der Umtausch von Aktien dieses Teifonds in Aktien eines anderen Teifonds oder von Aktien eines anderen Teifonds in Aktien dieses Teifonds ist nicht zulässig. Für den Umtausch von Aktien einer Aktienklasse des Teifonds in Aktien einer anderen Aktienklasse des Teifonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.
- (r) Operative Kosten (in % p.a. des Nettoteifondsvermögens)

Der Teifonds zahlt darüber hinaus Gebühren in Höhe der in Luxemburg üblichen Sätze für die von den diversen Dienstleistern erbrachten Leistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft (die insgesamt als „operative Kosten“ bezeichnet werden). Die operativen Kosten übersteigen für Aktienklassen A und B nicht 0,25% und für die Aktienklassen B2, C, C2, I1, I2 und IM nicht 0,20%. Diese wird auf der Basis des Nettovermögens dieses Teifonds zu jedem Bewertungsstichtag berechnet und jeweils am Monatsende erhoben.

(s) Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet eine jährliche Verwaltungsgebühr für die Anteilklassen A, B, B2, I1 und I2 für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb (einschließlich Vertrieb über Drittanbieter) des Teifonds. Für die Anteilklassenkategorien C und C2 berechnet die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr für die Vermögensverwaltung des Teifonds.

Die Verwaltungsgebühr je Anteilkategorie ist in der Tabelle „Übersicht der Anteilklassen des Teifonds LGT (Lux) I – Cat Bond Fund“ im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten. Die Verwaltungsgebühr wird auf Basis des Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben.

(t) Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der Teifonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Zusätzlich werden den jeweiligen Aktienklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

(u) Andere Kosten und Gebühren

Dem Teifondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren so wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt, belastet werden.

(v) Teifondswährung

US-Dollar

(w) Verbriefung der Anteilscheine

Es werden Aktien mittels Eintragung in ein Aktienregister der Investmentgesellschaft in der Form von Aktienbestätigungen zur Verfügung gestellt.

(x) Verwendung der Erträge

Aktienklassen A: ausschüttend

Aktienklassen B, B2, C, C2, I1, I2 und IM: thesaurierend

(y) Dauer des Teifonds

Der Teifonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(z) Aktivierungsdatum Teifonds

28. September 2012

Anhang zu Nachtrag 1: Überblick über die Anteilsklassen des LGT (Lux) I – Cat Bond Fund

Anteilskategorien innerhalb des Teilfonds				Mindestanlagebetrag	Erstausgabe- preis ¹	Vermögens- verwaltungs- gebühr ²
Name der Kategorie	ISIN	WKN	Valor			
(USD) A	LU0815031256	A1J2MX	19195473	100.000 USD	USD 100	max. 1,50 % p. a.
(EUR) A	LU0815031330	A1J2MY	19195478	Der Gegenwert von USD 100.000 in EUR	EUR 100	max. 1,50 % p. a.
(CHF) A	LU0815031413	A1J2MZ	19195479	Der Gegenwert von USD 100.000 in CHF	CHF 100	max. 1,50 % p. a.
(USD) B	LU0816332745	A1J2UQ	19232709	USD 100.000	USD 104,22	max. 1,50 % p. a.
(EUR) B	LU0816332828	A1J2UR	19232720	Der Gegenwert von USD 100.000 in EUR	EUR 103,87	max. 1,50 % p. a.
(CHF) B	LU0816333040	A1J2US	19232727	Der Gegenwert von USD 100.000 in CHF	CHF 102,55	max. 1,50 % p. a.
(USD) B2	LU0816333123	A1J2UT	19232880	USD 500.000	USD 105,22	max. 1,00 % p. a.
(EUR) B2	LU0816333396	A1J2UU	19232885	Der Gegenwert von USD 500.000 in EUR	EUR 104,86	max. 1,00 % p. a.
(CHF) B2	LU0816333479	A1J2UV	19232888	Der Gegenwert von USD 500.000 in CHF	CHF 103,55	max. 1,00 % p. a.
(USD) C	LU0816333552	A1J2UY	19232896	USD 100.000	USD 105,30	max. 1,00 % p. a.
(EUR) C	LU0816333636	A1J2UW	19235910	Der Gegenwert von USD 100.000 in EUR	EUR 104,97	max. 1,00 % p. a.
(CHF) C	LU0816333719	A1J2UX	19235916	Der Gegenwert von USD 100.000 in CHF	CHF 103,61	max. 1,00 % p. a.
(USD) C2	LU2168313497	A2P4HS	110724990	USD 25.000.000	USD 100	max. 0,85 % p. a.
(EUR) C2	LU2168313570	A2P4HQ	110725013	Der Gegenwert von USD 25.000.000 in EUR	EUR 100	max. 0,85 % p. a.
(CHF) C2	LU2168313653	A2P4HM	110725016	Der Gegenwert von USD 25.000.000 in CHF	CHF 100	max. 0,85 % p. a.
(USD) I1	LU0815031504	A1J2M0	19195480	USD 500.000	USD 100	max. 1,00 % p. a.
(EUR) I1	LU0815031686	A1J2M1	19195481	Der Gegenwert von USD 500.000 in EUR	EUR 100	max. 1,00 % p. a.
(CHF) I1	LU0815031769	A1J2M2	19195482	Der Gegenwert von USD 500.000 in CHF	CHF 100	max. 1,00 % p. a.
(USD) I2	LU2168313737	A2P4HR	110829245	USD 25.000.000	USD 100	max. 0,85 % p. a.
(EUR) I2	LU2168313810	A2P4HP	110829246	Der Gegenwert von USD 25.000.000 in EUR	EUR 100	max. 0,85 % p. a.
(CHF) I2	LU2168313901	A2P4HN	110829247	Der Gegenwert von USD 25.000.000 in CHF	CHF 100	max. 0,85 % p. a.
(USD) IM	LU0815031843	A1J2M3	19195483	USD 100.000	USD 100	max. 0,25 % p. a.

¹ Der Erstausgabepreis kann sich um den Betrag von Gebühren oder sonstigen Kosten erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebländern anfallen.

² Die Verwaltungsgebühr als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT

10. März 2021

NUR FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt enthält spezielle Informationen zu LGT (Lux) I. Er ist Teil des Verkaufsprospekts für LGT (Lux) I datierend September 2017 (wie von Zeit zu Zeit angepasst oder ergänzt). Er sollte zusammen mit dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) betreffend den Teilfonds "CAT BOND FUND" gelesen werden.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe haben in diesem Anhang dieselbe Bedeutung soweit nicht anders angegeben.

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Anleger in der Republik Österreich, indem sie den Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

(a) Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich

Zahl- und Informationsstelle in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Belvedere 1, A-1100 Wien. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, A-1010, Wien ist der steuerlicher Vertreter in Österreich.

Aktien können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

(b) Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lgt.com veröffentlicht.

Weder der Fonds noch der Manager des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

(c) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Aktien sind am Sitz des Vertreters.

ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT

10. März 2021

NUR FÜR DEUTSCHE ANLEGER

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt enthält spezielle Informationen zu LGT (Lux) I. Er ist Teil des Verkaufsprospekts für LGT (Lux) I datierend September 2017 (wie von Zeit zu Zeit angepasst oder ergänzt). Er sollte zusammen mit dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) betreffend den Teilfonds “CAT BOND FUND” gelesen werden.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe haben in diesem Anhang dieselbe Bedeutung soweit nicht anders angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Aktien in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

(a) Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahme- und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Aktien bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anleger können auch verlangen, dass Rücknahmeverlöse und alle weiteren für den Anleger bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendausschüttungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

(b) Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden.

In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien kostenlos erhalten.

(c) Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der Internetseite www.lgt.com veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden außerdem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- i. die Aussetzung der Rücknahme der Aktien eines Investmentvermögens,
- ii. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung

- iii. Änderungen des Verkaufsprospekts und/oder der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- iv. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- v. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

(d) Steuerliche Angaben

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Aktien des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Aktionäre als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Aktien, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Aktien sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anlegern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann im Verkaufsprospekt nicht näher eingegangen werden.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Aktien sowie der Verfügung über die Aktie bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT

10. März 2021

NUR FÜR LIECHTENSTEINISCHE ANLEGER

Dieser Anhang zum Verkaufsprospekt enthält spezielle Informationen zu LGT (Lux) I. Er ist Teil des Verkaufsprospekts für LGT (Lux) I datierend September 2017 (wie von Zeit zu Zeit angepasst oder ergänzt). Er sollte zusammen mit dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) betreffend den Teilfonds “CAT BOND FUND” gelesen werden.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe haben in diesem Anhang dieselbe Bedeutung soweit nicht anders angegeben.

Die folgenden Informationen betreffen potentielle Anleger in Liechtenstein und ergänzen den Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in Liechtenstein.

(a) Zahlstelle in Liechtenstein

Zahlstelle in Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Aktien können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - können bei der Zahlstelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

(b) Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle sonstige Informationen für die Anleger und Änderungen des Verkaufsprospekts werden auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.